

A

Hirots-  
register

Stadesamt  
Willich

21/6

S 21/6

Millij 20. 1.

51

*Joseph Lohr*  
*HL*

**Kreis** *Crefeld*

**Bürgermeisterei** *Wüllich*

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *sechshundertsechzig* für die Bürgermeisterei *Wüllich* bestimmt ist, und

*sechzig*  
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *A. Landy* zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am 13. November 1845

*Für den Präsidenten*  
*Magens Landy*

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweiten Januar  
Morgens 6. uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marseille Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peter Kerner, Wittwe Maria  
Barbara Köpfer, zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erkenn  
wohnhaft zu Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger  
Sohn des unverlebten Erkenn Matthias Kerner, gebürtig in Willich,  
und der Erkenn Maria Eva Sommer  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;  
Satzungen und erklärten zu  
dieser Erkenn von freiwilligkeit  
und die Erkenn Maria Theresia Hauser, acht  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Erkenn, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Erkenn  
Joseph Hauser, in Willich und der  
unverlebten Erkenn Maria Catharina Esen, gebürtig wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; den Erkenn  
und erklärten zu dieser Erkenn  
von freiwilligkeit;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Crefeld und Willich statt gehabt haben, nämlich die erste am und zwanzigsten und die andere am und zwanzigsten in der Erkenn, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1) die Geburtsurkunde des Erkenn von und zwanzigsten Maria unverlebten und zwanzigsten.
  - 2) die Erkenn von und zwanzigsten May unverlebten und zwanzigsten;
  - 3) die Erkenn von und zwanzigsten Bourmaire unverlebten und zwanzigsten.

- 4) die Hauensurkunde der Mutter vom ersten October, nebst fünfzig Jahren und zumeinzig Jahren der Mutter zu Orefeld.
- 5) die Hauensurkunde der inobstanten Mutter vom ersten November, nebst fünfzig Jahren und zumeinzig Jahren;
- 6) der Fockelurkunde der Mutter vom ersten August, nebst fünfzig Jahren;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Joseph Peter Hinzen*  
*und Maria Theresia Hauser*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Hauser*,  
 vom ersten und zumeinzig Jahre alt, Standes *Wohnmann*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegattin, des  
*Stephan Verscheln*, vom ersten und zumeinzig Jahre alt, Standes  
*Wohnmann* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
 ein *Zeuge* der neuen Ehegattin, des *Theodor Quider*,  
 vom ersten Jahre alt, Standes *Wohnmann*  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegattin, und  
 des *Jacob Schatz*, vom ersten und zumeinzig Jahre alt,  
 Standes *Wohnmann*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Zeuge* der neuen Ehegattin zu seyn erklären.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Ehegatten  
 unterschrieben, und die Mutter der Braut  
 unterschrieben, welche unterschreiben unterschrieben  
 zu sein.

*Joseph Peter Hinzen*  
*Maria Theresia Hauser*  
*Joseph Hinzen*  
*Joseph Hauser*  
*Jacob Hauser*  
*Jacob Schatz*  
*Die Zeugen* *Manuel*

*[Handwritten mark]*

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den fünften Januar  
*Marselle* zusa Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
 Bürgermeister von Willich  
 als Beamter des Personen-Standes, der Peter Paul Wilms, Sohn  
und zununzig Jahre alt, geboren zu Büttgen  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann  
 wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger  
 Sohn des verlebten Paul Wilms  
 und der verlebten Elisabeth Frings, beide verlebten und zehnjährig  
 wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Maria Sophia Rahmanns, von und  
zununzig Jahre alt, geboren zu Schelsen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Leinwandweberin, wohnhaft zu Willich  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des verlebten Johann Adam Rahmanns  
 und der verlebten Augustina von Christina Lammers, beide verlebten wohnhaft  
 zu Karschenbrück Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten November vorigen Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: aus dem Register zu Büttgen.

1. Ein Geburtsurkunde des verlebten Marselle zusa zweijährig
2. Ein Verlobungs urkunde des verlebten Marselle zusa zweijährig am April vorigen Jahrs
3. Bezeugen des Verlobens am zweiten Departement zweijährig zwei und zweijährig
4. Bezeugen des Verlobens am vierten Departement zweijährig zwei und zweijährig
5. Bezeugen des Verlobens am vierten Departement zweijährig zwei und zweijährig
6. Bezeugen des Verlobens am vierten Departement zweijährig zwei und zweijährig
7. Bezeugen des Verlobens am vierten Departement zweijährig zwei und zweijährig
8. Ein Geburts urkunde des verlebten Marselle zusa zweijährig

9, das Brautpaar das Brautwerk von selbst zu machen und zu beenden wird; und zum wenigsten;  
10, das Brautpaar das Brautwerk von fremden Händen beauftragen wird; und zum wenigsten;  
Ort der Brautwerbung zu Garsweiler

11, das Brautpaar das Brautwerk mit dem Brautwerk von selbst zu beenden wird; und zum wenigsten;  
12, Ort der Brautwerbung zu Griesen das Brautwerk von fremden Händen beauftragen wird; und zum wenigsten;  
Ort der Brautwerbung zu Griesen

13, Ort der Brautwerbung zu Kelsenberg, der Brautwerk von fremden Händen beauftragen wird; und zum wenigsten;  
Ort der Brautwerbung zu Kelsenberg

Die Brautwerbung das Brautwerk von selbst zu beenden wird; und zum wenigsten;  
Ort der Brautwerbung zu Kelsenberg, der Brautwerk von fremden Händen beauftragen wird; und zum wenigsten;  
Ort der Brautwerbung zu Kelsenberg

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Paul Wilms und  
Maria Sophia Kolmanns

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Barten,  
zwei und zum wenigsten Jahre alt, Standes Christen  
zu Willeich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
Robert Harsch, zwei und zum wenigsten Jahre alt, Standes  
Christen zu Willeich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joseph Kamacher,  
zwei und zum wenigsten Jahre alt, Standes Christen  
zu Willeich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
des Jacob Höfger, zwei und zum wenigsten Jahre alt,  
Standes Christen, zu Willeich wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Anwesende in  
Einigkeit erklärt, daß sie das Brautwerk, welche nicht  
sich selbst beauftragen zu thun. Die Brautwerbung  
zu Kelsenberg "und zum wenigsten" in der ersten Zeit des  
Brautwerks, wurde gemacht.

Anton Wilms  
Joseph Lohmann  
Hörsch Hubert  
Joseph Kamacher  
Jacob Höfger  
Karsen.

*MA*

Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den fünften Januar  
 An mittags sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willich  
 als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peter Kolzappel, Doni  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kaarst  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann  
 wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf zweijähriger  
 Sohn des Heinrich Kolzappel  
 und der Maria Schürkes, widw. Engländer ist und  
 wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf  
 die eltern waren verstorben und im Erbschaft  
 zu ihren Erbschaft ist fürwillig  
 und die Johanna Maria Josepha Daechscheer, naim  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Geldern Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Willich  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Philipp  
Philipp Daechscheer und der  
Engländerin Maria Ursula Lehmann, widw. wohnhaft  
 zu Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf ;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten November vor sechs und vierzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Acte des Registern zu Kaarst im Opfer Stück in den Archiv des Landes am zweiten Januar vor sechs und vierzig.
- 2) Acte des Registern zu Geldern im Opfer Stück in den Archiv des Landes am vierten November vor sechs und vierzig.



3, die Einwilligung der Eltern der Braut vom  
zweiten Januar achtzehnhundert fünf und  
zwanzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Kalrapp  
und Johanna Maria Josepha Daeckscheer,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Rasch,  
mündig — Jahre alt, Standes Kupfermeister  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegattin, des  
Herrmann Fackler, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
Büchsenmacher — zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Neffe der neuen Ehegattin, des Jacob Stangenberg,  
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Büchsenmacher  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegattin und  
des Gerhard Hartmann, vier und zwanzig Jahre alt,  
Standes Büchsenmacher — , zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Neffe der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Ehrsleute  
ausdrücklich, bey dem dem Braut, der  
Eltern der Braut und der mündigen  
Hartmann, nichts weiter zu schreiben  
entworfen zu sein.

Johann Peter Kalrapp

Heinrich Rasch

Herrmann Fackler

Jacob Stangenberg

Marschen







- 4, den Proklamirten Namen und Proklamirten Standorten  
zu verordnen;
- 5, In dem fünfzigsten Artikel des im Gebirgsbuche  
in dem ersten Buche und zweyten Buche  
des Gesetzes verordnet und verordnet;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Ludwig Jacob Carl Joseph  
Kobler und Anna Gertrud Evers,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Commel,  
alt und dreißig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des  
Johann Mathias Thomeik, alt und dreißig Jahre alt, Standes  
Lehrer zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Michael Hören,  
alt und fünfzig Jahre alt, Standes Knappweber  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und  
des Conrad Höver fünf und dreißig Jahre alt,  
Standes Lehrer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorerwähnte Ehegatten  
ausdrücklich ausgesprochen, daß sie die  
Bedingungen, welche in dem vorerwähnten  
Gesetze zu seyn.

Ludwig Kobler	Michael Hören
Anna Gertrud Evers	Johann Math. Thomeik
Elisabeth Rosen	Conrad Höver
Conrad Meyer	Marcia

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den fünfundfünfzigsten Januar  
Maryann zahn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Hermann Munsch,  
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheiratet  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Joseph Munsch  
und der Elisabeth Langels, Unverheiratet, zwei und zwanzig  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Catharina Lebbert, zwei und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Varst Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Spinnein, wohnhaft zu Varst  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann  
Johann Gerhard Lebbert, in Varst und der  
Elisabeth Harster, Spinnein, zwei und zwanzig wohnhaft  
zu Varst Regierungs-Departement Düsseldorf; der  
vorverwandten und erklärten zu dieser Heirath  
freiwillig;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Varst Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten November in Varst und am zweiten Januar in Willrich, und die andere am zwei und zwanzigsten November in Varst und am zweiten Januar in Willrich; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Urkunde von zu Willrich, die gebührenmäßig in der vorbenannten Ortschaft am zweiten Januar 1806 öffentlich angehängt worden ist;
2. die Urkunde von zu Willrich am zweiten Januar 1806 öffentlich angehängt worden ist;
3. die Urkunde von zu Willrich am zweiten Januar 1806 öffentlich angehängt worden ist;
4. die Urkunde von zu Willrich am zweiten Januar 1806 öffentlich angehängt worden ist;
5. die Urkunde von zu Willrich am zweiten Januar 1806 öffentlich angehängt worden ist;

- 6, alle die Kräfte des zur Erfüllung der Pflichten der Eheleute sind
- 7, daselbst die Kräfte des zur Erfüllung der Pflichten der Eheleute sind
- 8, alle die Kräfte des zur Erfüllung der Pflichten der Eheleute sind
- 9, daselbst die Kräfte des zur Erfüllung der Pflichten der Eheleute sind
- 10, die Kräfte des zur Erfüllung der Pflichten der Eheleute sind

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Hermann Wunsch,*  
*und Maria Catharina Leberer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph Parten,* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leibknecht* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* des neuen Ehegatten, des *Johann Peter Türk,* *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leibknecht* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* des neuen Ehegatten, des *Peter Jacob Fernen,* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leibknecht* zu *Strath* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* des neuen Ehegatten und des *Peter Jacob Burg,* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leibknecht*, zu *Varst* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* des neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben *Johann Hermann Wunsch* und *Maria Catharina Leberer* die vorbenannten Urkunden gelesen und erklärt, daß sie die Pflichten der Eheleute zu seyn erklären.

*Johann Hermann Wunsch*  
*Peter Joseph Parten*  
*Johann Peter Türk*  
*Peter Jacob Fernen*  
*Peter Jacob Burg*

*Prußen*

*Handwritten mark*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Preßler Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den fünften Februar  
Morgens zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Hermann Türks,  
sechs und dreißig Jahre alt, geboren zu Schieffbahn  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitslofer  
wohnhaft zu Lank Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des Carl Cornelius Türks  
und der Erkwin Maria Christina Kraulen  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, die  
Mutter von Erkwin und Erkwin  
zu Einem Einwilligung  
und die Maria Odilia Mühlen, zwei und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Erkwin, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Erkwin  
Mattias Mühlen, Erkwin Erkwin und der  
Erkwin Maria Ringer wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, die Stamm  
von Erkwin und Erkwin zu  
Einem Einwilligung

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Lank Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten Januar zwei und vierzig und die andere am zwei und vierzigsten Januar zwei und vierzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Erkwin Erkwin zu Einem  
1. die Erkwin Erkwin Erkwin Erkwin  
2. die Erkwin Erkwin Erkwin Erkwin



In der fassenen Ordnung.  
 3, die Gültigkeit der Eheverträge  
 und die Gültigkeit der Eheverträge  
 4, die Eheverträge der Eheverträge  
 5, die Eheverträge der Eheverträge

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Hermann Türko und Maria Wilia Mühlerr

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Türko, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Löhner zu Willech wohnhaft, welcher ein Löhner des neuen Ehegatten, des Arnold Pickels, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandler zu Willech wohnhaft, welcher ein Löhner des neuen Ehegatten, des Joseph Hamacher, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandler zu Willech wohnhaft, welcher ein Löhner der neuen Ehegatten und des Arnold Duffers, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Leinwandler, zu Willech wohnhaft, welcher ein Löhner der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben fröhlich und unerschrocken unterschrieben, und die Urkunde unterschrieben, und die Urkunde unterschrieben, und die Urkunde unterschrieben, und die Urkunde unterschrieben.

Wilia Mühlerr  
Joseph Hamacher  
Arnold Duffer  
Mannein

Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den 15ten Februar,  
Morgens 10 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marquille Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personen-Standes, der Paul Roelen, 18 und  
zumungig Jahre alt, geboren zu Doveren  
Regierungs-Departement Aachen, Standes Freiwirth  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, jungerjähriger  
Sohn des  
und der Maria Theresia Roelen Helena Roelen  
wohnhaft zu Doveren Regierungs-Departement Aachen.

und die Barbara Geijer, Wittmann des Freiwirths von Kervin von Joseph Roelen,  
18 und zumungig Jahre alt, geboren zu Siersdorf Regierungs-Departement  
Aachen, Standes Freiwirth, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, jungerjährige Tochter des  
Maria Theresia Geijer, zumungig und der  
zu Siersdorf Regierungs-Departement Aachen;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
fünftens zumungigsten Januar und die  
andere am 15ten Februar 1846  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Ein Galions-Büchlein des Freiwirths von Kervin von Joseph Roelen  
Januar 1846 und zumungig;
  2. Ein Galions-Büchlein des Freiwirths von Kervin von Joseph Roelen  
zumungig 1846 und zumungig;  
Paul des Freiwirths von Kervin von Joseph Roelen;
  3. Ein Galions-Büchlein des Freiwirths von Kervin von Joseph Roelen  
zumungig 1846 und zumungig;

4, die Brautkinder des Musters nun  
neben selbigen aufgeführt und  
beweist;

In der fünfzigsten Regel  
5, die Brautkinder des Musters nun  
neben selbigen aufgeführt und  
beweist;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Carl Roelen und Barbara  
Geyer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herrmann Jellen,  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Abschneider  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Provisor des neuen Ehegatten, des  
Mattias Deges, fünf und vierzig Jahre alt, Standes  
Abschneider zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Provisor des neuen Ehegatten, des Alexander Sanders,  
acht und vierzig Jahre alt, Standes Buchführer  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Provisor des neuen Ehegatten und  
des Anton Hornes, vier und zwanzig Jahre alt,  
Standes Abschneider, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Provisor des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorerwähnte  
Zeugnisse unterschrieben und unterschrieben  
und unterschrieben unterschrieben zu sein.

Karl Köhler

Johann Jellen

Wolfgang Jellen

Alexander Sanders

Anton Hornes

Marselle

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefell Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den vierten Marz Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Manneille Bürgermeister von Willich als Beamter des Personen-Standes, der Johann Wiland, Wittwe von Agnes Baches, vierzig Jahre alt, geboren zu Bedburg Regierungs-Departement Cöln, Standes Freyläufer wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des verlebten Freyläufers Cornelius Wiland und der verlebten Freyläuferin Anna Sibilla Bertanus, beide zuhause wohnhaft zu Bedburg Regierungs-Departement Cöln;

und die Maria Christina Hannen, Wittwe von Johann Engelhart Jants, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freyläuferin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des verlebten Freyläufers Johann Hannen und der verlebten Freyläuferin Maria Catharina Margaretha Leigen wohnhaft zuhause in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten Januar und die andere am zweiten Februar hundert und vierzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Verlobungsurkunde der verlebten Freylerin Anna Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln und der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln;
2. Die Verlobungsurkunde der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln und der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln;
3. Die Verlobungsurkunde der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln und der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln;
4. Die Verlobungsurkunde der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln und der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln;
5. Die Verlobungsurkunde der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln und der Freyläuferin Maria Sibilla Bertanus von Bedburg Regierungs-Departement Cöln;

- 6, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...
- 7, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...
- 8, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...
- 9, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...
- 10, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...
- 11, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...
- 12, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...
- 13, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...
- 14, Inbegriffen des Großvaters vom freylichen Gelmerer Freyherrn...

In Betracht das die Braut dem Großvater des Bräutigams mütterlicherseits...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Frank Wieland* und *Maria Christina Hammer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Mathias Deges*, fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Kindwahrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Neffe* der neuen Ehegatten, des *Jacob Stangenberg*, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes *Kindwahrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Neffe* der neuen Ehegatten, des *franz Katter*, fünfzig Jahre alt, Standes *Kindwahrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Neffe* der neuen Ehegatten und des *Arnold Weilers*, sieben und vierzig Jahre alt, Standes *Kindwahrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Neffe* der neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach gescheneher Vorlesung sollen öffentlich verlesen werden...

*Frank Wieland*  
*Mathias Deges*  
*Jacob Stangenberg*  
*franz Katter*  
*Arnold Weiler*

*Praxien*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den sechszehnten April  
Abend um 9 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Pharville Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Peter Johann Hansen, sechzehn  
und dreißig Jahre alt, geboren zu Straelen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des verstorbenen Heinrich Hansen, Tagelöhner  
und der verstorbenen Hilla Hansen, Tagelöhnerin, brüderlich  
wohnhaft zu Straelen Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Magdalena Hellingo, zwey und  
zweyzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeiterin, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des verstorbenen Johann  
Peter Hellingo, Tagelöhner, gebürtig in Neersen, und der  
Maria Catharina Haever, Tagelöhnerin wohnhaft  
zu Schieffeln Regierungs-Departement Düsseldorf; in Mutmaß  
und erklärte zu dieser Heirath  
von freiwilligkeit

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
funftzen und die  
andere am zweyßten Abend Monat April;  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Ordnung zu Straelen.

- 1) der Ordnung der Heirath von Willrich am zweyßten Abend Monat April;
- 2) der Ordnung der Heirath von Willrich am funftzen Abend Monat April;
- 3) der Ordnung der Heirath von Willrich am zweyßten Abend Monat April;
- 4) der Ordnung der Heirath von Willrich am funftzen Abend Monat April;

I. H. Gestorben Nr. 72 / 1864 Jinn. II. H. Gestorben Nr. 84 / 1871 Jinn.

- 5) Aufzählung des Ehepaars vom zehnten Januar hiesiger Gemeinde
- 6) Aufzählung des Ehepaars vom zehnten August hiesiger Gemeinde
- 7) des Ehepaars vom zehnten Oktober hiesiger Gemeinde
- 8) des Ehepaars vom zehnten November hiesiger Gemeinde

Im Namen des Gesetzes, als nicht zu verzeihen, was die Fälle zuletzt genannt sind, und wie sie sich haben sind, welche im Jahre 1800 in der hiesigen Gemeinde zu Hannover.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Johann Hansen und Maria Magdalena Hellings

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph Parten, namlich und dreißig Jahre alt, Standes Leinwand zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Arnold Duffers, namlich und fünfzig Jahre alt, Standes Gehilfe zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Arnold. Pickels, namlich und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Gerhard Münch, namlich und dreißig Jahre alt, Standes Müller, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben persönlich Anwesende dem Brautpaar, welche die Urkunde und deren Inhalt zu lesen und zu verstehen im Stande sind, vorgelesen und haben sie zu lesen und zu verstehen im Stande sind.

Peter Joseph Parten  
M. J. Parten  
Arnold Duffer  
A. Pickel  
Gerhard Münch  
Hansen

*Handwritten mark*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den viertzigsten April  
*Thun und ...* Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marsille Bürgermeister von Willrich  
 als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peter Sturm,  
... Jahre alt, geboren zu Willrich  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ...  
 wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, ... jähriger  
 Sohn des ... Adam Sturm, gebürtig in Willrich,  
 und der Adelheid Roemer  
 wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, in  
... und ...  
... Einwilligung;

und die Maria Elisabeth Ackers, ... Jahre alt, geboren zu Fischeln Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes ..., wohnhaft zu Fischeln  
 Regierungs-Departement Düsseldorf, ... jährige Tochter des Heinrich Ackers,  
gebürtig in Fischeln, und der  
Anna Catharina Klenk, gebürtig wohnhaft  
 zu Fischeln Regierungs-Departement Düsseldorf; ... und ...  
... Einwilligung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseslich abzuschließen; und in  
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
 des Gemeinde-Hauses von Willrich und Fischeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
... und die  
 andere am ...  
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
 mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um-besagter Aufforderung  
 zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
 überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
 sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ... Urkunden;

- 1) die Geburtsurkunde ...
- 2) die ...
- 3) die ...



4. Der Herr Pfarrer von ...  
...  
...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Sturm  
und Maria Elisabeth Stiers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Krüll, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Müllers zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Meixner, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Schmiedes zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Thomas Münch fünf und vierzig Jahre alt, Standes Zimmermanns zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Theodor Caiden, vierzig Jahre alt, Standes Gendarmen, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Gegenwärtigen Zustimmung, und die Braut hat die Brautzeugen und die Brautzeugen Meixner, Meixner und Caiden unterschrieben und aufgegeben zu sein.

J. Peter Sturm  
M. E. Stiers  
Ch: Krüll  
Heinrich Meixner  
Thomas Münch  
Theodor Caiden  
Zimmermann  
Marschen

1848

Bürgermeisterei Willrich Kreis Grefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den neunzehnten April,  
zwey und zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marx Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peters, sechs  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Arcen  
Regierungs-Departement Limbürg, Standes Erbknecht  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger  
Sohn des Johann Peters  
und der Maria Killebrand, Erbknechtin  
wohnhaft zu Arcen Regierungs-Departement Limbürg; die  
Gesamten und ihre freiwilligen  
zu ihrem Heirath ihre freiwilligen  
und die Maria Catharina Kamp, sechs und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Karst Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Erbknechtin, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des  
\_\_\_\_\_ und der  
Angelina und Gertrud Kamp wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwanzig  
und ihre freiwilligen Wahrheit.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Arcen Statt gehabt haben, nämlich die erste am funfzehn \_\_\_\_\_ und die andere am zwey und zwanzigsten Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Urkunde über die Heirath von Willrich und Arcen am funfzehn April und ihre freiwilligen Wahrheit;
- 2) die Urkunde über die Heirath von Willrich und Arcen am zwey und zwanzigsten April und ihre freiwilligen Wahrheit;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peters und  
Maria Catharina Kamm

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph Parten,  
neun und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt

zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des  
Jacob Heinrich Cuypers, neun und zwanzig Jahre alt, Standes  
Ordnungs zu Neufs — wohnhaft, welcher

ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Johann Joseph Klaser,  
zwei und vierzig Jahre alt, Standes Burgelöhner

zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, und  
des Matthias Dops, fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Ordnungs, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Lehmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die Brautzeugen, die  
Ordnungs, und die Ordner des Landes erklärt  
sich verbindlich zu sein.

Maria Catharina Kamm

Peter Joseph Parten

Jacob Heinrich Cuypers

Joh. Joseph Klaser

Matthias Dops

Marsseiler

*Handwritten mark*

Bürgermeisterei Willich Kreis Grefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweiten und zwanzigsten April, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personen-Standes, der Gerhard Scherfs, ein und dreißig Jahre alt, geboren zu Pont Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Müller wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyfähriger Sohn des verstorbenen Caspar Scherfs, Müller, Gehülft in Orsay, und der Maria Catharina ter Heggen, ihre Gemein wohnhaft zu Grefeld Regierungs-Departement Düsseldorf. in ihre einwilligung ihre einwilligung und die Maria Catharina Buscher, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiterin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyfährige Tochter des Johann Heinrich Buscher, Arbeiter, ihre einwilligung ihre einwilligung und der Anna Maria Clara Bend, Arbeiterin wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf. in ihre einwilligung ihre einwilligung ;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am vierten April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Geburtsurkunde des Gerhard Scherfs vom zweiten April;
- 2) die Geburtsurkunde der Maria Catharina ter Heggen vom zweiten April;
- 3) die Geburtsurkunde der Maria Catharina Buscher vom zweiten April;

4, In Namen Gottes des Vaters und des Sohns und des Heiligen Geistes, Amen  
 Ich, der Unterzeichnete, habe zu verkünden, dass  
 zu mit einander ein Kind zugeführt ist, das  
 welches mit dem Namen und zugeführt ist, Maria  
 Ursula, die Tochter des Herrn und Frau des Herrn  
 Anna Clara Buscher in der Geburt, dass zu  
 Neufahrwasser, und welches Kind zu für-  
 den Namen und Legitimieren will sein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Gerhard Schurf und

Maria Catharina Buscher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jonas Küppers,  
einundzwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter  
 zu Willeich wohnhaft, welcher ein Neufahr der neuen Ehegatten, des  
Stephan Messelers, zum und zwanzig Jahre alt, Standes  
Arbeiter zu Willeich wohnhaft, welcher  
 ein Neufahr der neuen Ehegatten, des Johann Pusch, zum  
und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter  
 zu Willeich wohnhaft, welcher ein Neufahr der neuen Ehegatten und  
 des Peter Joseph Porten, zum und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Arbeiter, zu Willeich wohnhaft, welcher ein  
Neufahr der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben Wimmentz Ergebnisse  
und Ergebnisse. Gerhard Schurf.

Maria Catharina Buscher

Elvira bys  
Catharina Schurf

Jonas Küppers  
Stephan Messeler

Johann Pusch

Peter Joseph Porten

Marien

*Handwritten mark*

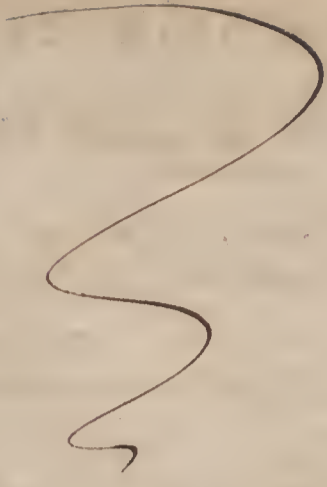
Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den *fiinf und zwanzigsten* April, Morgens *um neun* Uhr, erschienen vor mir *Wilhelm* *Marie* Bürgermeister von *Willrich* als Beamter des Personen-Standes, der *Johann Jacob Grundmanns* *sechs und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Leinwandweber* wohnhaft zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Johann Heinrich Grundmanns*, *Leinwandweber* und der *Anna Sophia Wollen*, *sechs und zwanzig* wohnhaft zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*. *Sie* *haben mir* *ausgesagt* *und bekundet* *zu diesem Zweck* *ihre Einwilligung* und die *Maria Gertraud Prosch*, *zwey und zwanzig*

*Jahre* alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Leinwandweber*, wohnhaft zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *mindest* jährige Tochter des *Johann Prosch* und der *Catharina Elisabeth Kreuter*, *Leinwandweber* wohnhaft zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*; *Sie* *haben mir* *ausgesagt* *und bekundet* *zu diesem Zweck* *ihre Einwilligung*.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von *Willrich* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zwölften* und die andere am *neunzehnten* *Lauf* und *am* *zwanzigsten* April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1, *im* *Publikations* *protokoll* *sub* *Nummer* *...* *am* *...* *...*
  - 2, *im* *Publikations* *protokoll* *sub* *Nummer* *...* *am* *...* *...*



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Jacob Grundmann, und Maria Gertrud Prosch*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Christian von Esen*, *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Grundmann* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Onkel* des neuen Ehegatten, des *Hubert Prosch*, *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Müller* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Onkel* des neuen Ehegatten, des *Johann Heinrich Störken*, *drei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leinwand* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Onkel* des neuen Ehegatten und des *Johann Matthias Prosch*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leinwand*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Onkel* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben *unmittelbar* Compromissanten *unterschieden*, *und* *der* *Beistand* *der* *Beistandigen* *und* *der* *Beistandigen* *als* *der* *Beistandigen*, *an* *der* *Beistandigen* *zu* *sein*.

*Johann Jacob Grundmann*

*Maria Gertrud Prosch*

*Johann Christian Grundmann*  
*J. C. von*

*Hubert Prosch*

*Johann Heinrich Störken*

*Johann Matthias Prosch*

*Meinein*





In der Pfarre zu Causchenbreich

- 6, die Brautkinder des Jacob Kerschner müßten vorher durch einen  
zwei und zwanzigsten März aufgefunden sein; und
- 7, die Brautkinder des Jacob Kerschner vom ersten April aufgefunden fünf  
und zwanzig; in der Pfarre zu Casterath
- 8, die Brautkinder des Jacob Kerschner vom ersten Juni aufgefunden zwanzig;
- 9, die Brautkinder des Jacob Kerschner vom ersten Juli aufgefunden fünf und zwanzig;
- 10, die Brautkinder des Jacob Kerschner vom ersten August aufgefunden vier und zwanzig;
- 11, die Brautkinder des Jacob Kerschner vom ersten September aufgefunden vier und zwanzig;
- 12, die Brautkinder des Jacob Kerschner vom ersten October aufgefunden vier und zwanzig;
- 13, die Brautkinder des Jacob Kerschner vom ersten November aufgefunden vier und zwanzig;  
zu dem Namen aufgefunden auf; und
- 14, die Brautkinder des Jacob Kerschner vom ersten December aufgefunden vier und zwanzig;  
zu dem Namen aufgefunden auf; und

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Peter Hoefges und  
Catharina Elisabeth Kerschner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Hoefges,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker  
zu Willich wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des  
Matthias Kerschner, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bäcker zu Willich wohnhaft, welcher  
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Stephan Uerscheln,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker  
zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und  
des Heinrich Kerschner, zwei und zwanzig Jahre alt,  
Standes Bäcker, zu Willich wohnhaft, welcher ein  
Bekannter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung Jacob Kerschners Zeugenschein  
zwei und zwanzig

Johann Peter Hoefges

Matthias Kerschner

Jacob Hoefges

Matthias Kerschner

Stephan Uerscheln

Heinrich Kerschner

Kauschenbreich

*MA*

Bürgermeisterei Willeich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweytzehnten May  
Neunmittags vier Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willeich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Stötges,  
sechszehn Jahre alt, geboren zu Büttgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnungs  
wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyjähriger  
Sohn des Peter Matthias Stötges  
und der Sibilla Christina Kublen, Ordnungs  
wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie  
haben einander verheirathet und sich zu dieser Heirath  
zu dieser Heirath ihre freiwilligkeit  
und die Maria Margaretha Hartings, Wittwe von Heinrich Martin Wilms,  
sechszehn Jahre alt, geboren zu Kaarst Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ordnungs, wohnhaft zu Willeich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyjährige Tochter des Ordnungs  
Werner Hartings, Ordnungs in Kaarst Ordnungs und der  
Ordnungs Maria Catharina Schiefers - wohnhaft  
zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf; Sie haben  
sich zu dieser Heirath ihre freiwilligkeit.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweytzehnten April und die andere am sechszehnten April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die Geburtsurkunde des Heinrich vom zweytzehnten Januar sechszehnhundert sechszehn.
- 2, die Geburtsurkunde der Maria Margaretha vom zweytzehnten April sechszehnhundert sechszehn.
- 3, die Ordnungsurkunde des Heinrich vom zweytzehnten Januar sechszehnhundert sechszehn sechszehn April.

Am 17ten October 1811 zu ...  
...  
...  
...



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Stötges  
und Maria Margaretha Hartings

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Hartings, ...  
zu ...  
ein ...  
zu ...  
des ...  
zu ...

Nach geschehener Vorlesung haben ...  
...  
...

Johann Heinrich Stötges  
Julius M. Stötges  
...  
...

...  
...  
...  
...

Maria

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den feinfundenzehnen Junij  
sechshundert fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marcell Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Joseph Könes  
ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Osterath  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung  
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyhähriger  
Sohn des Carl Joseph Könes  
und der Anna Barbara Ritter, geb. Könes  
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, welche  
beide am sechshundert ein und zwanzigsten Junij  
ihre freie Willigung zu verheirathen  
und die Anna Carolina Engels, ein und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ordnung, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyhährige Tochter des Johann Heinrich  
Engels, geb. Könes, Kaufmann zu Willrich und der  
Anna Gatrud Buscher, geb. Könes wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Ein und zwanzig  
ihre freie Willigung zu verheirathen;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich u. Osterath Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und zwanzigsten Junij und die andere am feinfundenzehnen Junij, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Ankündigung des Könes am sechshundert ein und zwanzigsten Junij;
- 2) die Ankündigung der Engels am feinfundenzehnen Junij;

3) Im Penultima trübe im Mittum in wullen  
nun in die zwerungstun May. ungenügend  
und inwägig,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Heinrich Joseph Bönes,*  
*und Anna Carolina Engels*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Ludwig Kuth,*  
*1848 und einwägig* Jahre alt, Standes *Arbeitsmann*  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Witwer* der neuen Ehegattin, des  
*Conrad Plattner,* *1848 und einwägig* Jahre alt, Standes  
*Arbeitsmann* zu *Willich* wohnhaft, welcher  
ein *Witwer* der neuen Ehegattin, des *Christian von Esen,*  
*1848 und einwägig* Jahre alt, Standes *Grundbesitzer*  
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Witwer* der neuen Ehegattin und  
des *Joseph Parten,* *1848 und einwägig* Jahre alt,  
Standes *Arbeitsmann*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein  
*Witwer* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung haben vorbenannte Ehegattinnen  
und wegen ihrer eideswurs der Wahrheit der  
Erwähnung der wahren und klaren Pflichten  
einwägig zu sein.

*Heinrich Bönes*  
*Anna Carolina Engels*  
*Carl Joseph Bönes*  
*Johann Heinrich Engelb.*  
*L. Kuth*  
*Conrad Plattner*  
*Peter Joseph Parten*  
*Ludwig Kuth* *Marcell.*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zwei und zwanzigsten  
Juni, Abends um Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Manzeiler Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Anton Joseph Schmitz, vier  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Düsseldorf  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bauwärters  
wohnhaft zu Willrich, Regierungs-Departement Düsseldorf sechszehnjähriger  
Sohn des Laurentius Josef Wilhelm Schmitz Heinrich Schmitz  
und der Maria Catharina Kluges, geb. Kluges  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; zur  
Heirath vereinigt sind und erkennen zu dieser  
Heirath freiwillig;  
und die Anna Maria Kluges, zwei und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Arzath Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Anderswärters, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, minorsjährige Tochter des Laurentius  
Jacob Kluges geb. Kluges und der  
Elisabeth Caspers, geb. Caspers, geb. Kluges wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten und die andere am zwei und zwanzigsten Monat des Juni, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die Geburts-Urkunde des Anton Joseph Schmitz vom zwei und zwanzigsten Juni 1806 geb. Schmitz geb. Kluges;
- 2, die Heirath Urkunde des Anton Joseph Schmitz geb. Schmitz geb. Kluges und der Anna Maria Kluges geb. Kluges;
- 3, die Heirath Urkunde des Anton Joseph Schmitz geb. Schmitz geb. Kluges und der Anna Maria Kluges geb. Kluges geb. Kluges;

und die fünfzigsten Regeln:

- 4, in welchem die Braut dem Brautigam in dem ersten May vorgestellt wird
- 5, die Braut dem Brautigam in dem zweiten May vorgestellt wird, sieben und zwanzig;
- 6, die Braut dem Brautigam in dem dritten May vorgestellt wird, neun und zwanzig;
- 7, die Braut dem Brautigam in dem vierten May vorgestellt wird, elf und zwanzig;
- 8, die Braut dem Brautigam in dem fünften May vorgestellt wird, dreizehn und zwanzig;
- 9, die Braut dem Brautigam in dem sechsten May vorgestellt wird, fünf und zwanzig;
- 10, die Braut dem Brautigam in dem siebenten May vorgestellt wird, sieben und zwanzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Brautigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Anton Joseph Schmitz  
und Anna Maria Kluges

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Esters, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Schmiedemeister zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegattens, des Heinrich Rahm, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Schneider zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegattens, des Carl Rahm, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Schneider zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegattens und des Joseph Schmitz, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Schmiedemeister, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegattens zu seyn erklären.

Nach gescheneher Vorlesung haben die vorgenannten Personen einverstanden erklärt, dass sie die vorgenannte Urkunde in dem oben angegebenen Sinne zu seyn erklären.

Anton Schmitz  
A. Werner Zwickel  
Christian Ester  
Heinr. Rahm  
Carl Rahm  
Joseph Schmitz

Marselle

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweiundzwanzigsten Juni, Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Manneille Bürgermeister von Willich als Beamter des Personen-Standes, der Johann Wilhelm foerster zimmern Feld fünffzig Jahre alt, geboren zu Parat Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes zimmern wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des Adam feldt, zimmern zu St. Denis wohnhaft, und der Anna Gertrud Bongars, zwey wohnhaft zu St. Denis Regierungs-Departement Düsseldorf. Weder von ihnen noch von ihnen zu dieser Heirath sein Einverständnis.

und die Agnes Dongars, zwey und zweyzig Jahre alt, geboren zu Glehn Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes von, wohnhaft zu Glehn Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Peter Dongars und der Christina Schmitzer, zwey und zwey wohnhaft zu Glehn Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Glehn Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiundzwanzigsten Juni Morgens zwey und die andere am zweyundzwanzigsten Juni Morgens zwey daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Acte der öffentlichen Ankündigung der Heirath von zwei und zweyzig Juni Morgens zwey Uhr zu Willich im Regierungs-Departement Düsseldorf;
2. die Acte der öffentlichen Ankündigung der Heirath von zwei und zweyzig Juni Morgens zwey Uhr zu Glehn im Regierungs-Departement Düsseldorf;
3. die Acte der öffentlichen Ankündigung der Heirath von zwei und zweyzig Juni Morgens zwey Uhr zu Willich im Regierungs-Departement Düsseldorf;
4. die Acte der öffentlichen Ankündigung der Heirath von zwei und zweyzig Juni Morgens zwey Uhr zu Glehn im Regierungs-Departement Düsseldorf;



5. In der Nacht des Mittwuchs am fünften Januar nebst fünfzig;
6. In der Nacht des Mittwuchs am sechsten Januar nebst fünfzig;
7. In der Nacht des Mittwuchs am siebenten Januar nebst fünfzig;
8. In der Nacht des Mittwuchs am achten Januar nebst fünfzig;

In demselben Ort und zu demselben Zeitpunkt wie oben angegeben ist die Braut eingetroffen und hat sich dem Brautigam anvertraut, und ist die Braut eingetroffen und hat sich dem Brautigam anvertraut, und ist die Braut eingetroffen und hat sich dem Brautigam anvertraut.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Wilhelm Joerster* *yannward* feld, und *Agnes Domgans*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Diepes*, im Alter von *...* Jahre alt, Standes *...* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *...* des *Stephan Weiskeln*, zum Alter von *...* Jahre alt, Standes *...* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *...* des *Mattias Bentrams*, im Alter von *...* Jahre alt, Standes *...* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *...* des *Cornad Platters*, im Alter von *...* Jahre alt, Standes *...*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *...* zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *...* sind die Brautleute in die Ehe eingetretten, und ist die Braut eingetroffen und hat sich dem Brautigam anvertraut, und ist die Braut eingetroffen und hat sich dem Brautigam anvertraut.

*Johann Joerster*  
*Agnes Domgans*

*Mattias Bentram*  
*Cornad Platters*  
*Matthias Leinwand*  
*Günther Dreyer*

*Marschen*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den 15ten Julij, 1806 um 10 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Pharville Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Bruster zum 1ten Junij Jahre alt, geboren zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht wohnhaft zu St. Tönis Regierungs-Departement Düsseldorf, 27 jähriger Sohn des Anton und Heinrich Bruster und der antoinette Christine Kangen, gebürtig wohnhaft zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf. der Anton von unserm Land wohnt zu hier in off sein freiwillig;

und die Maria Gertraud Wilms, zum 1ten Junij Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, 27 jährige Tochter des antoinette Peter Paul Wilms und der antoinette Elisabeth Frings, Erbknecht, gebürtig wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und St. Tönis Statt gehabt haben, nämlich die erste am 15ten Junij 1806 um 10 Uhr und die andere am 1ten Julij 1806 um 10 Uhr; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Ehevertragsurkunde vom 1ten Junij 1806 um 10 Uhr;
2. die Ehevertragsurkunde vom 1ten Junij 1806 um 10 Uhr;
3. die Ehevertragsurkunde vom 1ten Junij 1806 um 10 Uhr;
4. die Ehevertragsurkunde vom 1ten Junij 1806 um 10 Uhr;

- 5. die Oberamtsämter des Oberamts von Göttingen
- 6. die Oberamtsämter des Oberamts von Hildesheim
- 7. die Oberamtsämter des Oberamts von Verden
- 8. die Oberamtsämter des Oberamts von Lüneburg

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Wilhelm Bruster und Maria Gertrud Wilms

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Bertrams, neunundzwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeisters zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Heinrich Hausmann, neunundzwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeisters zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Matthias Dieck, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeisters zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und des Jacob Franz Ellemann, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeisters, zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben Matthias Bertrams, Heinrich Hausmann, Matthias Dieck, Jacob Franz Ellemann und Maria Gertrud Wilms ihre Zustimmung erklärt.

Matthias Bertrams  
Heinrich Hausmann  
Matthias Dieck  
Jacob Franz Ellemann  
Maria Gertrud Wilms

Bürgermeisterei Willech Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweiten July Morgens um 11 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Bürgermeister von Willech als Beamter des Personen-Standes, der Johann Engelbert Prokholtz, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willech Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erkennung wohnhaft zu Willech Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Theodor Prokholtz und der Maria Margaretha Erker, Erkennung, Erkennung, Erkennung, Erkennung wohnhaft zu Willech Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Catharina Evers, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erkennung, wohnhaft zu Willech Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Heinrich Evers und der Christina Kieters, Erkennung wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie haben einander freiwillig verheiratet;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willech Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten July und die andere am fünftens July zwei und zwei Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im ersten Abzuge des zweiten July zwei Uhr.

- 1, die Erkennung des Prokholtz und der Evers am zweiten July zwei Uhr;
- 2, die Erkennung des Prokholtz und der Evers am fünftens July zwei Uhr;
- 3, die Erkennung des Prokholtz und der Evers am zweiten July zwei Uhr;

- 4, Subjektivem das Gesetz nicht nicht die Art vom man-  
gefallen. Inzwischen verfahren ist mir und dem König;
- 5, Subjektivem das Gesetz nicht nicht die Art vom man-  
gefallen. Inzwischen verfahren ist mir und dem König;
- 6, Subjektivem das Gesetz nicht nicht die Art vom man-  
gefallen. Inzwischen verfahren ist mir und dem König;
- 7, Subjektivem das Gesetz nicht nicht die Art vom man-  
gefallen. Inzwischen verfahren ist mir und dem König;
- 8, Subjektivem das Gesetz nicht nicht die Art vom man-  
gefallen. Inzwischen verfahren ist mir und dem König;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Engelbert Kunkholz  
und Anna Catharina Eder

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Bonnen,  
mir und dem König Jahre alt, Standes Bürgermeister  
zu Willeh wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegattin, des  
Joseph Bonnen, mir und dem König Jahre alt, Standes  
Bürgermeister zu Willeh wohnhaft, welcher  
ein Mutter der neuen Ehegattin, des Matthias Bertram  
mir und dem König Jahre alt, Standes Bürgermeister  
zu Willeh wohnhaft, welcher ein Lehrenter der neuen Ehegattin und  
des Jacob Franz Ehemann, mir und dem König Jahre alt,  
Standes Bürgermeister, zu Willeh wohnhaft, welcher ein  
Lehrenter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben persönlich erschienen  
und unterschrieben, und das das Gesetz und  
denen Gesetzen nicht nicht die Art vom man-  
gefallen. Inzwischen verfahren ist mir und dem König.

Johann Engelbert Kunkholz

Jacob Bonnen

Jos. Bonnen

Matthias Bertram

Jacob Franz Ehemann

Married

*MH*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den *funfzigsten July*,  
*Merquens* Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marseille Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Jacob Joseph Schmitz,  
*fuß und gung* Jahre alt, geboren zu Düsseldorf  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, *junger* jähriger  
Sohn des Heinrich Schmitz, *Weyden* zu Weyden,  
und der Maria Christina Keiser, *Weyden* in Weyden  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf,  
*mit mir am 2ten August* und *am 1ten August* zu  
*Schmitz* *Willrich* *Willrich* *Willrich*  
und die Maria Eleonora Meusch, *Weyden*  
*Weyden* Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, *junger* jährige Tochter des Joseph  
Meusch und der  
Elisabeth Langels, *Weyden*, *Weyden* wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am *funftzen* und die andere am *zweyten August* *Willrich* *Willrich* *Willrich* *Willrich* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die öffentliche Bekanntmachung vom *funfzigsten July* *Willrich* *Willrich* *Willrich* *Willrich*
- 2. Die öffentliche Bekanntmachung vom *zweyten August* *Willrich* *Willrich* *Willrich* *Willrich*
- 3. Die öffentliche Bekanntmachung vom *zweyten August* *Willrich* *Willrich* *Willrich* *Willrich*
- 4. Die öffentliche Bekanntmachung vom *funftzen July* *Willrich* *Willrich* *Willrich* *Willrich*

- 5, in der oben erwähnten dem Munde von dem ...
- 6, die oben erwähnten dem Munde von dem ...
- 7, die oben erwähnten dem Munde von dem ...
- 8, die oben erwähnten dem Munde von dem ...
- 9, die oben erwähnten dem Munde von dem ...
- 10, die oben erwähnten dem Munde von dem ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Jacob Joseph Schmitz  
und Maria Elisabeth Munsch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Balthasar Landers, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kindergärtner zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Carl Rahm, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kindergärtner zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Rahm, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kindergärtner zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Christian Esters, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wohnungsverwalter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorbenannte Compromissanten unterschrieben, daß sie dem Munde der oben erwähnten ...

Joseph Schmitz  
 Christoph Munsch  
 Balthasar Landers  
 Carl Rahm  
 Heinrich Rahm  
 Christian Ester  
 Maria

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zwanzigsten  
July, Abend neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Manzeille Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Jacob Tols, zwei  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbalin  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjähriger  
Sohn des Johann August Tols und Laurea Tols, zuletzt wohnhaft in Willrich  
und der Anna Gertraud Grundmanns, ein Kind alt  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie  
haben mir versprochen und erklärt zu  
dieser Heirath ihren freiwilligen  
und die Maria Magdalena Hejer, zwei  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ackerbau, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjährige Tochter des Theodor  
Hejer, Ackerbau und der  
Anna Margaretha Gilges, ein Kind alt, wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie  
haben mir versprochen und erklärt zu  
dieser Heirath ihren freiwilligen

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwölften und die andere am zwanzigsten Abend neun Uhr July; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein Einverleibungs-Urkunde des Landrath von Willrich am zwanzigsten May 1806 Abend neun Uhr.
2. Ein Einverleibungs-Urkunde des Landrath von Willrich am zwanzigsten May 1806 Abend neun Uhr.



3. In Galenost im Jahre des Herrns 1771  
am zwölften October aufzufundend  
und zuverfügen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Jacob Tals und  
Maria Magdalena Hejer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph  
Porten, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Bücher  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Buchhalter der neuen Ehegatten, des  
Stephan Verscheln, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Bücher zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Buchhalter der neuen Ehegatten, des Conrad Platters, zwei  
und fünfzig Jahre alt, Standes Bücher  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Buchhalter der neuen Ehegatten und  
des Arnold Pickels, zwei und zwanzig Jahre alt,  
Standes Bücher, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Buchhalter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben Johann Jacob Tals  
und Maria Magdalena Hejer ihre  
eigene Willkür und das Wissen des  
Herrns, welche Worte ausgesprochen  
aufseyn zu sein.

Jacob Tals  
Maria Magdalena Hejer

Joseph Hejer  
Pater Joseph

Magister Joseph  
Conrad Plattner

A. Pickel Maria

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweiten August,  
Abends um sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Wirtz  
sechzig Jahre alt, geboren zu Fischeln  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bürgerlicher  
wohnhaft zu Fischeln Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des verstorbenen Johann Wirtz, gebürtig Fischeln  
und der verstorbenen Sophia Loth, gebürtig Fischeln  
wohnhaft zu Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Anna Margaretha Klören, sechzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Bürgerlicher, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Johann Jacob Klören  
gebürtig Willrich und der verstorbenen Anna Catharina Kipper, gebürtig Willrich  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Im vorstehenden  
und vorher zu Willrich  
gebürtig Willrich gebürtig Willrich.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Fischeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten August Abends um sechs Uhr und die andere am zweiten August Abends um sechs Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die Geburtsurkunde des Johann Heinrich Wirtz vom zweiten und zweyten August Abends um sechs Uhr gebürtig Fischeln;
2. die Geburtsurkunde des Johann Wirtz vom zweiten April gebürtig Fischeln und gebürtig Fischeln;
3. die Geburtsurkunde des Johann Wirtz vom zweiten Oktober gebürtig Fischeln und gebürtig Fischeln;
4. die Geburtsurkunde des Johann Wirtz vom zweiten Oktober gebürtig Fischeln und gebürtig Fischeln;

- 5, daß gläubigen der Eheschließung nicht sind zugehörig;
- 6, die Geburt = Geburtsort der Braut nicht sind zugehörig;
- 7, die der Braut in der Brautzeit nicht sind zugehörig;
- 8, die der Braut in der Brautzeit nicht sind zugehörig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Geseges, daß:

*Johann Heinrich Witz*  
 und *Anna Margaretha Klören*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Peter Jungbluth*, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes *Burgweiser* zu *Fischeln* wohnhaft, welcher ein *Abschwurm* der neuen Ehegattin, des *Johann Bützer*, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes *Wirt* zu *Fischeln* wohnhaft, welcher ein *Abschwurm* des neuen Ehegatten, des *Arnold Duffers* — *fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Abschwurm* der neuen Ehegattin und des *Arnold Gatz*, ein und siebenzig Jahre alt, Standes *Bauer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Abschwurm* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Euprosonten unterschrieben, wieweil die Euprosonten sind *Johann Peter Jungbluth*, *Bützer* und *Gatz*, welche nicht unterschreiben wollten.

*Johann Peter Jungbluth*  
*Arnold Duffer*

*Präsident*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Grefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den fünfzigsten  
August, um zwey und zweny Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Manzeiler Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Peter Jacob Kocken,  
zwey und zwenzig Jahre alt, geboren zu Varat  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Artenwerk  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jähriger  
Sohn des Peter Kocken  
und der Maria Catharina Eters, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu  
wohnhaft zu Varat Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Catharina Weis, zwey und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Artenwerk, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwanzig jährige Tochter des Matthias  
Weis und der  
Anna Catharina Elisabeth Peschges, zwey und zwanzig Jahre alt, wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zwanzig jähriger  
Sohn des Matthias Peschges zu Willrich im Regierungs-  
Departement Düsseldorf; zwey und zwanzig jährige Tochter des Matthias  
Weis zwey und zwanzig jähriger Sohn des Matthias Weis zu Willrich im  
Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwanzigsten und die andere am zwey und zwanzigsten Monat August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zu dem Beytrage zu Varat

- 1, Ein Opferbuch des Standes des Artenwerks vom Jahre zwey und zwanzigsten Monat August und zwey und zwanzigsten Monat August;
- 2, Ein Opferbuch des Standes des Artenwerks vom Jahre zwey und zwanzigsten Monat August und zwey und zwanzigsten Monat August;
- 3, Ein Opferbuch des Standes des Artenwerks vom Jahre zwey und zwanzigsten Monat August und zwey und zwanzigsten Monat August;
- 4, Ein Opferbuch des Standes des Artenwerks vom Jahre zwey und zwanzigsten Monat August und zwey und zwanzigsten Monat August;

Die Substantive der Substantive sind durch die Substantive  
 die Substantive der Substantive sind durch die Substantive  
 die Substantive der Substantive sind durch die Substantive  
 die Substantive der Substantive sind durch die Substantive  
 die Substantive der Substantive sind durch die Substantive  
 die Substantive der Substantive sind durch die Substantive

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Jacob Kockers  
 und Anna Catharina Weis

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Ackers,  
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Handwerker*  
 zu *Carst* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des  
 Wilhelm Kotters, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Handwerker*  
 zu *Carst* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des  
 Conrad Blum, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Handwerker*  
 zu *Carst* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, und  
 des Jacob Menken, sieben und zwanzig Jahre alt,  
 Standes *Handwerker*, zu *Carst* wohnhaft, welcher ein  
*Bruder* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten  
 Zeugen unterschrieben, unterschrieben und unterschrieben, der  
 Zeugen unterschrieben und unterschrieben, der  
 Zeugen unterschrieben und unterschrieben, der

Anna Catharina Weis  
 Jacob Weis  
 Wilhelm Kotters  
 Jacob Menken  
 Conrad Blum

Marcken



In dem öffentlichen Sitzungssaal,  
 47. des Rathhauses zu Weiden am 18ten July 1874.  
 5. des Monats Juli, des Jahres 1874.  
 die zu verheirathenden Brautleute, die zu demselben  
 die zu verheirathenden Brautleute, die zu demselben  
 die zu verheirathenden Brautleute, die zu demselben  
 die zu verheirathenden Brautleute, die zu demselben

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

franz Johanns und  
 Maria Gertrud Weiser

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Weis,  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
 Matthias Bertram, zu Willrich wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Buscher,  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
 des Conrad Duckweiler, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende  
 ihre Zustimmung erklärt, daß die vorgenannten Brautleute  
 die vorgenannten Brautleute, die zu demselben

franz Johanns  
 Maria Gertrud Weiser

Matthias Weis

Matthias Bertram

Heinrich Buscher

Conrad Duckweiler

Manstein

*Handwritten initials*

Bürgermeisterei Willich Kreis Orfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweiten August um viertel Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marseele Bürgermeister von Willich als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Blaser, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Orfeld wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des Johann Peter Blaser und der Anna Catharina Hejers, Orfeld wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Maria Catharina Wahlen, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Orfeld, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Adam Wahlen und der Anna Catharina Harbensch, Orfeld wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die vorgenannten haben erklärt zu dieser Heirath ihren Einwilligung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zwanzigsten und die andere am zweiten August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Die fünfzig

- 1, den Geburtsurkunde des Heirathlichen Mannes
- 2, den Geburtsurkunde der Heirathlichen Frau
- 3, den Willen des Mannes
- 4, den Willen der Frau



Einigkeitssatz.

4. die Brautleute ist der Ehestand nicht zu begehren; —
5. die Brautleute der Ehestand nicht zu begehren; —
6. die Brautleute ist der Ehestand nicht zu begehren; —
7. die Brautleute der Ehestand nicht zu begehren; —
8. die Brautleute ist der Ehestand nicht zu begehren; —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Heinrich Blaser und  
Anna Maria Catharina Wahlen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Blaser, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Bauer zu Willib wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Engelbert Heijers, sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Bauer zu Heinrich wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Michael Weifs, sieben und vierzig Jahre alt, Standes Bauer zu Willib wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Heinrich Overlack, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Bauer, zu Willib wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben Johann Heinrich Blaser und Michael Weifs ihre Zustimmung gegeben, daß die vorgenannten Heinrich Blaser und Michael Weifs als Zeugen zu sein.

Johann Heinrich Blaser  
Michael Weifs

Engelbert Heijers  
Heinrich Overlack

Johann Heinrich Blaser

Michael Weifs

Bürgermeisterei Willich Kreis Preßfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweiten August,  
um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marseille Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peter Walraf,  
ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Hülshaus  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger  
Sohn des Johann Walraf, Handwerksmeister, Lehrer,  
und der unverlebten Maria Gertrud Frankow, Lehrerin, gebürtig  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.  
aus  
unverlebten Gradon Wahlverwandten zu dieser Heirath  
sein freiwillig  
und die Anna Margaretha Pickelin, sechs und  
zweizehn Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Bückwien, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Andreas  
Pickelin, Maaler und der  
Anna Maria Kappre, Lehrerin, gebürtig wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten August und die andere am drei und zwanzigsten Monat August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

- 1, ein Geburtsurkunde des Verlobten am zweiten April sechszehnhundert fünfzig,
- 2, ein Wahlverwandten des Verlobten am zweiten August, sechszehnhundert fünfzig,
- 3, ein Geburtsurkunde der Verlobten am zwanzigsten October, sechszehnhundert und zweizehn,
- 4, ein Wahlverwandten der Verlobten am fünftigen April sechszehnhundert und zweizehn.

5. In Dowlenstunde der Wirtens nun püldungsfahrer  
 6. In Dowlenstunde der Guesdmeten wirtens Püldungsfahrer  
 7. Subjektive der Guesdmeten nun mit dem dinstigsten  
 8. Subjektive der Guesdmeten wirtens Püldungsfahrer  
 9. Subjektive der Guesdmeten nun mit dem dinstigsten

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesezes, daß: Johann Peter Walraf und Anna Margaretha Pickelin

hierdurch mit einander gesezlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Stephan Verschoel, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Präsident zu Willeh wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Peter Heinrich Röttges, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehmann zu Willeh wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Paltheasar Wollen, fünfzig Jahre alt, Standes Präsident zu Willeh wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, und des Arnold Pickels, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Präsident, zu Willeh wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung hat der Bräutigam und die Braut sich gegenseitig in die Ehe eingelassen zu sein.

Johann Peter Walraf  
 Anna Margaretha Pickelin.

Magister Druppel  
 P. H. Röttges  
 A. Pickels

Pharsien



4, im Bawlin stunde das Hochzeit swi. zume-  
gep. am 17ten April 1787 zu Bawlin am und  
1787;

---

---

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Matthias Reimark*  
und *Anna Catharina Bemes*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Christian Krülls*,  
*fünf und vierzig* Jahre alt, Standes *Miess*  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatt., des  
*Peter Platen*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes  
*Ordnung* zu *Willrich* wohnhaft, welcher  
ein *Neighbour* des neuen Ehegatt., des *Carl Wilhelm Keinen*,  
*sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Ordnung*  
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Neighbour* des neuen Ehegatt. und  
des *Johann Bauermann*, *sechs und vierzig* Jahre alt,  
Standes *Miess*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein  
*Neighbour* des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *selben persönlich* *Empfänger*  
*und zugiehet*, *und das* *von dem*  
*und die* *Mit dem* *von dem*, *welche* *we-*  
*Reimark* *Reimark* *Reimark* zu sein

*Johann Reimark*

*gesten* *gesten*

*Ch. Krülls*

*C. W. Keinen*

*Johann Bauermann*

*Pharsica*

HA

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den fünf und zwanzigsten  
August um neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Blaser,  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Carlsbroich  
Regierungs-Departement Wülfrath, Standes Erbknecht  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des Johann Peter Blaser  
und der Thilla Meyers, Erbknecht, Wülfrath, zuletzt  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Wülfrath.

und die Anna Elisabeth Ecker, Wittwe von Johann Anton Büchler,  
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Fischeln Regierungs-Departement  
Wülfrath, Standes Engländerin, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Wülfrath, zwey jährige Tochter des Joseph Ecker,  
Engländer, zuletzt in Fischeln wohnhaft, und der  
verstorbenen Maria Catharina Callenbruch, Engländerin wohnhaft  
zuletzt in Fischeln Regierungs-Departement Wülfrath; der Mutter  
unvermählt und natürlich zu dieser  
Zeit ihres freywilligen;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zwey und zwanzigsten und die  
andere am zwei und zwanzigsten Monat August,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Ein Engländer Wittwe von Johann Anton Büchler  
Verstorbenen Wittwe von Joseph Ecker;
- 2) Ein Engländer Wittwe von Joseph Ecker zuletzt in Fischeln wohnhaft zuletzt in Fischeln Regierungs-Departement Wülfrath;
- 3) Engländer Wittwe von Joseph Ecker zuletzt in Fischeln wohnhaft zuletzt in Fischeln Regierungs-Departement Wülfrath;
- 4) Engländer Wittwe von Joseph Ecker zuletzt in Fischeln wohnhaft zuletzt in Fischeln Regierungs-Departement Wülfrath;
- 5) Engländer Wittwe von Joseph Ecker zuletzt in Fischeln wohnhaft zuletzt in Fischeln Regierungs-Departement Wülfrath;

6. Subjektiven der Eheverbindung mittelwärtigen Art zu sein
7. Subjektiven der Eheverbindung zwei wärtigen Art zu sein
8. Die Eheverbindung der Eheverbindung zu sein
9. Die Eheverbindung der Eheverbindung zu sein
10. Die Eheverbindung der Eheverbindung zu sein

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Blaser  
und Anna Elisabeth Eiker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Adam Wallen, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Ordnung, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neufahr des neuen Ehegatten, des Johann Peter Better, sechs und neunzig Jahre alt, Standes Einwohn zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neufahr des neuen Ehegatten, des Joseph Better, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ordnung zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neufahr des neuen Ehegatten und des Carl Berger, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ordnung, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Neufahr des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben voranstehende Gegenwärtigen unterschrieben, welches der Inhalt, davon Ordnung sind die folgenden Wahlen, welche wir, als die Eheverbindung zu sein.

Simon Wacker  
Joseph Peter Luller  
Joseph Luller  
Carl Beyer  
Manneen

114

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zwanzierten October  
Monat um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle, Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Peter Joseph Kernen,  
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ortkatholik  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei jähriger  
Sohn des Reiner Kernen, Ortkatholik,  
und der Maria Gertraud Könen, Ortkatholik, zwei und zwei jähriger  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Maria Christina Overheid, zwei und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Schieffalm Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ortkatholik, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwei jährige Tochter des Johann Peter  
Overheid und der  
Anna Gertraud Hillen, Ortkatholik, wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf.  
Wir haben den vor erwähnten und erklären zu dieser  
Urkunde ihre freiwillige;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am zweizehnten Monat September, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zu den folgenden Urkunden.

- 1, die Geburtsurkunde des Peter Joseph Kernen vom zweizehnten July verflohen und zweizehnt;
- 2, die Geburtsurkunde des Reiner Kernen vom zwei und zweizehnt April verflohen und zweizehnt;
- 3, die Heirathsurkunde des Reiner Kernen vom zweizehnt Februar verflohen und zweizehnt;
- 4, die Geburtsurkunde des Maria Gertraud Könen vom zweizehnt October verflohen und zweizehnt;



5) Abzusehen der Großmutter von gefahren July, 1817, und  
 6) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 7) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 8) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 9) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 10) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 11) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 12) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 13) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 14) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 15) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 16) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 17) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 18) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 19) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 20) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 21) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 22) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 23) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 24) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 25) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 26) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 27) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 28) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 29) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 30) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 31) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 32) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 33) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 34) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 35) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 36) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 37) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 38) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 39) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 40) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 41) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 42) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 43) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 44) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 45) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 46) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 47) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 48) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 49) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 50) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 51) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 52) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 53) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 54) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 55) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 56) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 57) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 58) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 59) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 60) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 61) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 62) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 63) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 64) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 65) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 66) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 67) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 68) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 69) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 70) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 71) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 72) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 73) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 74) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 75) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 76) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 77) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 78) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 79) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 80) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 81) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 82) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 83) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 84) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 85) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 86) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 87) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 88) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 89) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 90) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 91) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 92) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 93) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 94) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 95) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 96) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 97) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 98) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 99) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,  
 100) die dem Königlichen zu Carlsbrunn in Böhmen, im Jahr 1817,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Joseph Kemmer  
 und Anna Maria Christina Overheid

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Mühlen, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes                      zu Willrich wohnhaft, welcher ein                      der neuen Ehegatten, des Conrad Kuent, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes                      zu Willrich wohnhaft, welcher ein                      der neuen Ehegatten, des Stephan Nauen, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes                      zu Willrich wohnhaft, welcher ein                      der neuen Ehegatten, und des Adam Könen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes                     , zu Willrich wohnhaft, welcher ein                      der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben persönlich Compromittirte unterschrieben, was hier der Gekündete Mühlen, Kuent und Nauen, welche wegen Ordnungspflichten nicht pflichtig zu sein zu erklären.

Peter Joseph Kemmer  
 Anna Maria Christina Overheid  
 Joseph Anton Abrafant  
 Johann Michael Jellisch  
 Adam Könen  
 Meirzen





Handwritten initials or mark.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweyten October, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Bürgermeister von Willich als Beamter des Personen-Standes, der Peter Joseph Lütters, sechs und zweyzig Jahre alt, geboren zu Burgwaldrick Regierungs-Departement Cleve, Standes Unverheirathet wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jähriger Sohn des Johann Peter Lütters und der Maria Agnes Kubers, Unverheirathet, beide Witt., gebürtig wohnhaft zu Burgwaldrick Regierungs-Departement Clev.

und die Maria Agnes Kalbeck, zwey und zweyzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jährige Tochter des Johann Peter Kalbeck und der Maria Catharina Hamachers, Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zweyzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zweyzig jährige Tochter des Johann Peter Kalbeck und der Maria Catharina Hamachers, Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am zweyten Monath August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zwey und zweyzig.

- 1, die Protokoll-Urkunde des zweyten Monath August zwey und zweyzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zweyzig jährige Tochter des Johann Peter Kalbeck und der Maria Catharina Hamachers, Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.
- 2, die Protokoll-Urkunde des zweyten Monath August zwey und zweyzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zweyzig jährige Tochter des Johann Peter Kalbeck und der Maria Catharina Hamachers, Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.
- 3, die Urkunde des zweyten Monath August zwey und zweyzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zweyzig jährige Tochter des Johann Peter Kalbeck und der Maria Catharina Hamachers, Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.
- 4, die Urkunde des zweyten Monath August zwey und zweyzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und zweyzig jährige Tochter des Johann Peter Kalbeck und der Maria Catharina Hamachers, Unverheirathet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.





- 5; Inbegriffen die Mütter zweier und zumeiststen  
Meyr verheirathet sind fünfzig;
- 6; Inbegriffen die Geschwister zweier und zumeiststen  
zwei und zumeiststen Augustinus verheirathet  
sind ein und zumeist;
- 7; Inbegriffen die Geschwister von Augustinus selbster  
verheirathet sind ein und zumeist;
- 8; Inbegriffen die Geschwister zweier und zumeiststen  
zumeiststen Cantore verheirathet sind fünfzig;
- 9; Inbegriffen die Geschwister von zumeiststen  
verheirathet sind zumeist;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Jacob Spicker und Catharina Weller,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Spicker,  
sechs und zumeiststen Jahre alt, Standes Kindwale  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des  
Johann Matthias Spicker, ein und zumeiststen Jahre alt, Standes  
Kindwale zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Bruder des neuen Ehegatten, des Paltasar Weller,  
fünfund — Jahre alt, Standes Kindwale  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bruder — des neuen Ehegatten und  
des Jacob Sartorius, sieben und zumeiststen Jahre alt,  
Standes Kindwale, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben mündliche Verantwortung  
ausgesprochen, und dem dem zumeiststen Weller  
mündlich abkündet worden zu seyn.

Jacob Spicker  
Catharina Weller  
Christoph Spicker  
Conrad Spicker  
Johann Matthias Spicker  
Jacob Sartorius  
Tharstein

24

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zwey und zwanzigsten October,  
zwey und zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Haricille Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Hubert Wefers,  
vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich  
Regierungs-Departement Wülfrath, Standes Urban  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Wülfrath, zwey jähriger  
Sohn des Johann Peter Wefers  
und der Anna Elisabeth Nestke, Urban, Wülfrath, Wülfrath  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Wülfrath,

und die Maria Sibilla Knope, vier und  
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Osterath Regierungs-Departement  
Wülfrath, Standes Urban, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Wülfrath, zwey jährige Tochter des Johann  
Knope, Urban, Wülfrath zu Willrich und der  
Maria Anna Josepha Schlichter, Wülfrath wohnhaft  
zu Osterath Regierungs-Departement Wülfrath; von  
ihnen verlangt und erhalten zu dieser  
Heirath ihre Einwilligung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweyten und die  
andere am vierten zwey und zwanzigsten Monat October,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. die Ehevertrags-Urkunde des zwey und zwanzigsten Monat October zwey und zwanzig Uhr;
  2. die Beurkundung des zwey und zwanzigsten Monat October zwey und zwanzig Uhr;
  3. die Beurkundung des zwey und zwanzigsten Monat October zwey und zwanzig Uhr;
  4. die Beurkundung des zwey und zwanzigsten Monat October zwey und zwanzig Uhr;
  5. die Beurkundung des zwey und zwanzigsten Monat October zwey und zwanzig Uhr;



6) Subl. dem Brautigam zu Offizieren der Provinz des Großherzogthums  
und Großfürstenthums, wenn er nicht ein Mitglied der Provinzial-  
stände ist und nicht Mitglied;

7) Subl. dem Brautigam zu Offizieren der Provinz des Großherzogthums  
und Großfürstenthums, wenn er nicht ein Mitglied der Provinzial-  
stände ist und nicht Mitglied;

8) Subl. dem Brautigam die Provinzialstände der Provinz des Großherzogthums  
und Großfürstenthums, wenn er nicht ein Mitglied der Provinzial-  
stände ist und nicht Mitglied.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Hubert Wefers  
und Maria Sibilla Knops

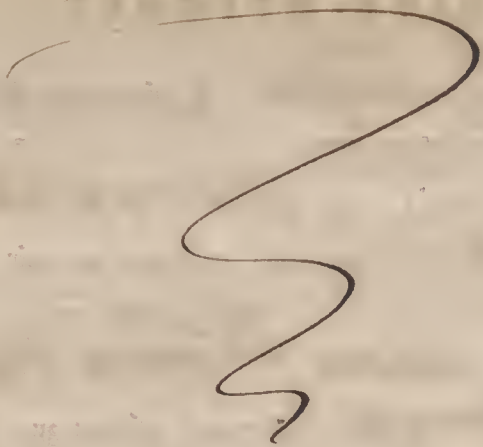
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Wefers,  
Jahre alt, Standes  
zu  
Frank Ellmann, Jahre alt, Standes  
zu  
ein  
Jahre alt, Standes  
zu  
des  
Standes  
zu  
zu  
zu

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche

Johann Hubert Wefers  
Maria Sibilla Knops  
Johann Knops  
Johann Franz Ellmann  
Conrad Klatt  
Heinrich Wefers  
Dietrich Knops  
Maria





Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Engelbert  
Bartmeier und Maria Josepha Braun

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pirkels, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Kreisverwalter zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Porten, fünfzig Jahre alt, Standes Orkneuer zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Anton Haeren, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Pfister zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Conrad Fleatters, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Schmied, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung solten sämtliche Verwaltungen zustimmungsfähig, und auch die Verwandten und Mütter, welche vorhanden sind, sich anwesend zu seyn.

J. H. Engelbert Bartmeier

Maria Josepha Braun

A. Pirkels

H. Porten

Anton Haeren

Conrad Fleatter

Maria Josepha

*Handwritten mark*

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den vier und zwanzigsten  
October, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willich  
als Beamter des Personen-Standes, der früher Joseph Maafsen, Altname von Heide  
Jagmanns, zum und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger  
Sohn des Wilhelm Maafsen  
und der Anna Catharina Füges, Altname, Louis Heide, gültig  
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Sophia Wefers, sechs und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ordnung, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Johann Peter  
Wefers und der  
Anna Elisabeth Nescherkes, Altname, Louis Heide wohnhaft  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
vierten und die  
andere am zwey und zwanzigsten Monat October  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Zu dem fünfzigsten Monat November.

- 1, die Geburts-Actenstücke des Heirathenden von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am vierzigsten November 1846;
- 2, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 3, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 4, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 5, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 6, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 7, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 8, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 9, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 10, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;
- 11, die Geburts-Actenstücke der Braut von Willich Crefeld Kreis Düsseldorf am fünfzigsten November 1846;

- 12, die Braut das Großmutter mit erlöbten Bräutigam, Joseph Maassen, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 13, die Braut das Großmutter mit erlöbten Bräutigam, Joseph Maassen, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 14, die Braut das Großmutter mit erlöbten Bräutigam, Joseph Maassen, zu Willrich wohnhaft, welcher ein

In Betracht des Vorhabens des Großmutter mit erlöbten Bräutigam, Joseph Maassen, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Joseph Maassen*  
 und *Anna Sophia Wefers*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Maassen*,  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bürger* des neuen Ehegattens, des  
*Heinrich Wefers*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bürger* des neuen Ehegattens,  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bürger* des neuen Ehegattens, des *Peter Heinrich Röttges*,  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bürger* des neuen Ehegattens, und  
 des *Arnold Duffers*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bürger* des neuen Ehegattens,  
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bürger* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten Bräutigam und Braut  
 unterschrieben.

*Joseph Maassen*  
*Anna Sophia Wefers*

*Joseph Maassen*  
*Heinrich Wefers*  
*P. H. Röttges*  
*Arnold Duffers*

*Maassen*

*Handwritten mark*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Prefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zwey und zwanzigsten Oktober, Abends um Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peter Heber, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger Sohn des Arbeiter Johann Heber, in Willrich, und der Arbeiterin Elisabeth Hejer, gebürtig wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; der unverheiratheten Arbeiterin Elisabeth Hejer zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf ihren freiwilligen Einwilligung;

und die Anna Margaretha Knops, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiterin, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jährige Tochter des Arbeiter Johann Knops, in Willrich unverheirathet und der Arbeiterin Josephine Schlichter, gebürtig wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, der unverheiratheten Arbeiterin Josephine Schlichter zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf ihren freiwilligen Einwilligung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten Abend um Uhr und die andere am vierten Abend um Uhr Oktober daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1) die Geburts-Urkunde des Verheiratheten zwey und zwanzigsten Oktober Abends um Uhr Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf ihren freiwilligen Einwilligung;
  - 2) die Geburts-Urkunde der Verheiratheten zwey und zwanzigsten Oktober Abends um Uhr Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf ihren freiwilligen Einwilligung;
  - 3) die Geburts-Urkunde des Verheiratheten zwey und zwanzigsten Oktober Abends um Uhr Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf ihren freiwilligen Einwilligung;

Am 27ten October 1812 zu Marktweissenbrunn  
April 1812 geführter für die Ehe der  
;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Gellera  
und Anna Margaretha Knops —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Stephan Verschelb, 40 Jahre alt, Standes Pfister zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter der neuen Ehegattin, des Joseph Balten, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Pfister zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter der neuen Ehegattin, des Joseph Kamachers, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Pfister zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter der neuen Ehegattin, und des Matthias Dick, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Pfister, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrenter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Euprosonten unterschrieben.

Johann Peter Gellera

Anna Margaretha Knops  
Johann Gellera

Johann Knops

Stephan Verschelb

Joseph Kamacher

Matthias Dick

Marcelin

Heiraths-Urkunde.

1844

Bürgermeisterei Willrich Kreis Preßeln Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den neun und zwanzigsten Oktober, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personen-Standes, der Johann Matthias Künge, sechzehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Armenrath wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jähriger Sohn des verlebten Armenrath Jacob Künge und der verlebten Armenrath Elisabeth Casper, geb. zülady wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Elisabeth Knops, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Armenrath, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jährige Tochter des Armenrath Johann Knops, geb. in Wesseln und der verlebten Armenrath Anna Josepha Schückler, geb. zülady wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf. Im Namen meiner Freiwilligkeit;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten und die andere am zweiten Laufenden Monats Oktober daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Zwanzigster Artikel des Preussischen Rechts für die Provinz Westfalen.

- 1) das gesetzliche Alter der Verlobten zu der Zeit der Heirath zu bestimmen und die Urkunden dieser Ankündigungen zu prüfen und zu beglaubigen;
- 2) die Armenrath zu bestimmen und zu beglaubigen;
- 3) die Armenrath zu bestimmen und zu beglaubigen;
- 4) die Armenrath zu bestimmen und zu beglaubigen;
- 5) die Armenrath zu bestimmen und zu beglaubigen;



Sub anno Regij dno zu Strath.  
 6. die Hebräermonath des Orosmonathes mit dem 15ten Tag  
 im unteren Junij aufgefunden und fünf und zwanzig;  
 7. die Hebräermonath des Orosmonathes mit dem 15ten Tag  
 aufgefunden und fünf und zwanzig;

Sub anno Regij dno zu Osterath.  
 8. die Hebräermonath des Orosmonathes mit dem 15ten Tag  
 aufgefunden und fünf und zwanzig;  
 9. die Hebräermonath des Orosmonathes mit dem 15ten Tag  
 aufgefunden und fünf und zwanzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Matthias Huges und Elisabeth Knops

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Pflers, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Peter Pflers, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Stephan Verscheln, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und des Johann Balten, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sinnenliche Empfindungen ausgedrückt.

Johann Weiskopf Zeuge  
Elisabeth Knops  
Johann Knops  
Johann Pflers  
Johann Peter Pflers  
Stephan Verscheln  
Johann Balten  
Manne

*Joseph Heintz*  
*1844*

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert *neun und vierzig*, *Neun und neun*  
~~des Monats~~ *im* ~~Monat~~ *April* ~~des~~ *Uhr*, erschienen vor mir *Wilhelm*  
*Marcell* ~~\_\_\_\_\_~~ Bürgermeister von *Willrich*  
als Beamter des Personen-Standes, der *Maximilian Carl Theissen*  
*neun und vierzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich*  
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Landwirth*  
wohnhaft zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger  
Sohn des *Peter Mathias Theissen*, *Landwirth*, *seiner* *verstorbenen*  
und der *Josephine* *geb. Cäcilie Kamberg*, *geb. 1817*  
wohnhaft zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *der*  
*verstorbenen* *Anna* *wid. Klara* *geb. 1817*  
*geb. Maria* *freiwillig*  
und die *Henriette Rahmer*, *zwey*  
\_\_\_\_\_ Jahre alt, geboren zu *Odenkirchen*, Regierungs-Departement  
*Düsseldorf*, Standes *Landwirth*, wohnhaft zu *Willrich*  
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *mindest* jährige Tochter des *Carl*  
*Adolph Rahmer* \_\_\_\_\_ und der  
*Josephine* *geb. Maria Gertrud Papelen*, *geb. 1817* wohnhaft  
zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *der* *verstorbenen*  
*Anna* *wid. Klara* *geb. 1817*  
*geb. Maria* *freiwillig*;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von *Willrich* Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
*neun und vierzigsten* *October* \_\_\_\_\_ und die  
andere am *zweiten* *November* *hundert und vierzig*  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *1. die fünfzigste*  
*1. die Geburtsurkunde und Bevormundung*  
*2. die Trauungsurkunde der Maria*  
*3. die Geburtsurkunde der Anna*  
*4. die Trauungsurkunde der Anna*  
*5. die Geburtsurkunde der Maria*

Erzählung  
2, im öffentlichen Rechtlichen und Civilen  
und die wichtigsten Sachen verfahren  
sind und zurechnig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Maximilian Carl Theissen  
und Henrietta Rabren

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Voßsen,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Admiral,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Marschall der neuen Ehegattin, des  
Carl Rabren, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Admiral zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Marschall der neuen Ehegattin, des Heinrich Oberlack,  
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Admiral  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Marschall der neuen Ehegattin und  
des Johann Troch, zwei und zwanzig Jahre alt,  
Standes Admiral, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Marschall der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Gegenwärtigen  
unterschriftet.

Wort Theissen.

Heinrich Voßsen

Wolfgang Noefen

Johann Troch

Maximilian Carl Theissen

Henrietta Rabren

Carl Rabren

Marschen

Heinrich Oberlack

Bohnen

7

Bürgermeisterei Willrich Kreis Oesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, um mindestens  
zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marselle Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Porten,  
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger  
Sohn des \_\_\_\_\_  
und der Anna Magdalena Porten, zwei  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Anna Maria Mertens, zwei  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schieffeln Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Lehrer, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann  
und der  
Anna Catharina Lambert, zwei wohnhaft  
zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Willrich Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
neun und vierzigsten und die  
andere am zwei und zwanzigsten Oktober,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:  
1. In neun und vierzigsten Oktober  
zwei und zwanzigsten Oktober  
2. In zwei und zwanzigsten Oktober  
neun und vierzigsten Oktober

Und am Ringstein zu Schiefbahn.

- 3; die oben benannten den Tag von dem ich zu dem vorgenannten  
Bürgermeister verfahren ist und verfahren,
- 4; die oben benannten die Braut von dem ich zu dem vorgenannten  
Bürgermeister verfahren ist und verfahren,
- 5; die oben benannten den Tag von dem ich zu dem vorgenannten  
Bürgermeister verfahren ist und verfahren.

Da bekannt ist und das die Gewalttaten die durch die vorgenannten  
Taten sind zu verfahren ist und verfahren ist zu verfahren  
und die vorgenannten zu verfahren ist und verfahren ist zu verfahren  
sind, wobei die vorgenannten auf die vorgenannten die vorgenannten  
zu verfahren ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Porten  
und Anna Maria Mertens

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Kasparow,  
zum 18ten 1811 Jahre alt, Standes Lehrer,  
zu Willeh wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin, des  
Anton Kreutzer, zum 18ten 1811 Jahre alt, Standes  
Bürgermeister zu Willeh wohnhaft, welcher  
ein Lehrer der neuen Ehegattin, des Arnold Pickels, zum  
18ten 1811 Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Willeh wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin und  
des Gerhard Münch, zum 18ten 1811 Jahre alt,  
Standes Lehrer, zu Willeh wohnhaft, welcher ein  
Lehrer der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Bürgermeister  
Heinrich Kasparow Anton Kreutzer Arnold Pickels Gerhard Münch  
zu Willeh wohnhaft, welche die vorgenannten die vorgenannten  
zu verfahren ist und verfahren ist zu verfahren ist und verfahren ist zu verfahren ist.

J. Heinrich Porten  
A. Maria Mertens  
L. Kasparow  
L. Kreutzer  
A. Pickels  
G. Münch  
Kasparow

Bürgermeisterei Willich Kreis Grevel Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, den vierten Monat August, erschienen vor mir Wilhelm Marx Bürgermeister von Willich als Beamter des Personen-Standes, der Johann Michael Eingen, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des Matthias Eingen, und der Catharina Margaretha Kengen, Augulifrau, beide tot und gültig wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Maria Christina Leuen, zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einweiber, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Heinrich Leuen und der Maria Catharina Kops, Augulifrau, beide tot und gültig wohnhaft zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am zweiten Monat October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Zu dem fünfzigsten August,

- 1) Actenstück über die Verheirathung des oben genannten Johann Michael Eingen mit Maria Christina Leuen;
- 2) Actenstück über die Verheirathung des oben genannten August Marx mit Maria Christina Leuen;
- 3) Actenstück über die Verheirathung des oben genannten August Marx mit Maria Christina Leuen;
- 4) Actenstück über die Verheirathung des oben genannten August Marx mit Maria Christina Leuen;
- 5) Actenstück über die Verheirathung des oben genannten August Marx mit Maria Christina Leuen;
- 6) Die öffentliche Verkündung des Ehestandes des oben genannten August Marx mit Maria Christina Leuen;
- 7) Die öffentliche Verkündung des Ehestandes des oben genannten August Marx mit Maria Christina Leuen;
- 8) Actenstück über die Verheirathung des oben genannten August Marx mit Maria Christina Leuen;
- 9) Actenstück über die Verheirathung des oben genannten August Marx mit Maria Christina Leuen;

Ich bin Ludwig von zu Pleckenstein

10, eingetragene des Großmutter von ...  
 11, die ...  
 12, eingetragene des Großmutter von ...

Die ...  
 ...  
 ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Michael Eingen und Maria Christina Leven

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ludwig Beckers ...  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrmeister des neuen Ehegattens, des Engelbert Klassen, ...  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrmeister des neuen Ehegattens, des Heinrich Buscher, ...  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrmeister des neuen Ehegattens und des Johann Heinrich Hansen, ...  
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehrmeister des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung ...  
 ...

Johann Michael Eingen

Ludwig Beckers  
 Engelbert Klassen  
 Heinrich Buscher  
 Johann Heinrich Hansen

Korweien

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neuf und vierzig, am zweiten  
November, Abends nach Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marcell Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Leonard Abels, selbst  
und vierzig Jahre alt, geboren zu Strem St. Georg  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnungsbeamter  
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf jähriger  
Sohn des Johann Peter Abels, Maler, zu Reinhardswies,  
und der verstorbenen Maria Rechtilda Busch, Angelikant, selbst  
wohnhaft zu Reinhardswies Regierungs-Departement Düsseldorf.  
dem von vorgenannten beiden erwählten zu dieser  
Gründung seiner Einwilligung;  
und die Anna Maria Rath, vier und vierzig  
Jahre alt, geboren zu Schiefelalm Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Kinderschwärmerin, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Peter Jacob  
Rath und der  
Maria Agnes Beck, Angelikant, beide selbst, selbst wohnhaft  
zu Schiefelalm Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am viertzigsten und die andere am fünft und vierzigsten Abends viertzigsten Monat Oktober, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Einigkeitserklärung.

- 1, in Ordnungsbeamten Standes Ordnungsbeamter von Willrich am zweiten November neuf und vierzigsten Abends Uhr;
- 2, in Ordnungsbeamten Standes Ordnungsbeamter von Willrich am zweiten November neuf und vierzigsten Abends Uhr;
- 3, in Ordnungsbeamten Standes Ordnungsbeamter von Willrich am zweiten November neuf und vierzigsten Abends Uhr;
- 4, in Ordnungsbeamten Standes Ordnungsbeamter von Willrich am zweiten November neuf und vierzigsten Abends Uhr;



- 5, die Brautleute heute zum Markt um zwölf Uhr im October versammelt sind fünf und vierzig;
- 6, das Brautpaar das Brautpaar heute wieder sieben im October versammelt sind fünf;
- 7, und dem Brautpaar zu Meeren der Brautleute das Brautpaar heute wieder sieben im October versammelt sind fünf;
- 8, und dem Brautpaar zu Meeren der Brautleute das Brautpaar heute wieder sieben im October versammelt sind fünf.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Leonard Abels und  
Anna Maria Rath

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ferdinand Kämpf, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Brautleute, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Sebastian Kügges, einen und vierzig Jahre alt, Standes Brautleute, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Engelbert Klaffen, vierzig Jahre alt, Standes Brautleute, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Heinrich Dammer, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Brautleute, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Brautleute die Brautleute, auf das die Brautleute sind dem Brautleute das Brautleute zu sein dem Brautleute Kügges, welche erklären sich mit einander zu sein.

Johann Leonard Abels

Ferdinand Kämpf

Engelbert Klaffen

Heinrich Dammer

Marschen

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechshundert einundzwanzig, am zweiten November, zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Joseph Rabin, einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Bankwicken Regierungs-Departement Siegburg, Standes Landmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Siegburg, zwei jähriger Sohn des Johann Adolph Rabin und der Maria Gertrud Poppel, Landmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Siegburg; in unverwehrt klar zu seinem Einverständnis freiwillig;

und die Maria Josepha Kientzer, einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Crefeld Regierungs-Departement Siegburg, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Siegburg, zwei jährige Tochter des Matthias Kientzer, Landmann, wohnhaft in Willrich, und der Anna Christina Schulmeister wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Siegburg; in unverwehrt klar zu seinem Einverständnis freiwillig;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein Einverständnis der Beirathigen am zweiten November zwei und zwanzig Uhr;
2. Ein Einverständnis der Beirathigen am zweiten November zwei und zwanzig Uhr;

3. In Dornbirn wurde sub Martini anno 1811  
am zwanzigsten October verheiratet  
und geschlossen;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Heinrich Joseph Rahm  
und Maria Josepha Kreutzer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Rahm,  
zweizehn Jahre alt, Standes ~~Student~~,  
zu Willib wohnhaft, welcher ein ~~Bräutigam~~ des neuen Ehegatten, des  
Jacob Hüsges, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes ~~Student~~,  
zu Willib wohnhaft, welcher ein ~~Bräutigam~~ des neuen Ehegatten, des  
Heinrich Sammer,  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ~~Grundbesitzer~~,  
zu Willib wohnhaft, welcher ein ~~Bräutigam~~ des neuen Ehegatten, und  
des Leonard Walk, acht und zwanzig Jahre alt,  
Standes ~~Goldweber~~, zu Willib wohnhaft, welcher ein  
~~Bräutigam~~ des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die genannten  
Zeugenspersonen, welche im voraus  
bekannt sind, sich zu dem

Heinr. Jos. Rahm  
Wolff Rofner  
Maria Josepha Kozler  
Anna Ursula Schürmister  
Carl Rahm, Jacob Hüsges  
Heinrich Sammer, Leonard Walk  
Phariseu

Bürgermeisterei Willrich Kreis Preßlau Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und zwanzig, Montag den 1ten November Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Manville Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Matthias Hahn,  
am 1ten November Jahre alt, geboren zu Schiefbahn  
Regierungs-Departement Siegbach, Standes Freier  
wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Siegbach, junger  
Sohn des Peter Hahn, Bauer

und der Maria Gertrud Heis, von Oppe,  
wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Siegbach. Die  
Beide haben mir ihre Einwilligung  
zum Ehevertrage gegeben.

und die Maria Barbara Rosina Hafels, am  
1ten November Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Siegbach, Standes Freier, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Siegbach, junger Tochter des  
Johann

Peter Hafels, Bauer und der  
Cäcilie Eiser, von Oppe, wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Siegbach.

Die Beiden haben mir ihre Einwilligung  
zum Ehevertrage gegeben.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Schiefbahn und Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am 1ten November und die

andere am 3ten November d. J.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1, Im Oppe und Hahn Vertrage unter Zeugen von Oppe und Hahn
  - 2, Einwilligung des Herrn von Oppe und Hahn
  - 3, Einwilligung des Herrn von Oppe und Hahn zu Schiefbahn;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Joachim Matthias Kaln  
und Maria Barbara Rosina Hafels,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Thomeick,  
mü. und zumeist Jahre alt, Standes Müff,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Mufter des neuen Ehegatt., des  
Wilhelm Stacks, mü. und zumeist Jahre alt, Standes  
Müff zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Lohnunter des neuen Ehegatt., des Johann Deyes,  
müff Jahre alt, Standes Lohnunter  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lohnunter des neuen Ehegatt., und  
des Hermann Hafels, mü. und zumeist Jahre alt,  
Standes Müff, zu fischen wohnhaft, welcher ein  
Stamm des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben einander ausgesprochen  
und bestätigt, und das Wort des heiligen  
Evangeliums in der Hand des bräutigams  
und der bräutings zu sein.

Joachim Matthias Kaln

Rosina Hafels

Peter

Herr Johann

Joh. Peter Hafels

Müff

Matthias Thomeick

Guisepp Hafels

Wilhelm Stacks

Matthias



3, in dem frühigen Bezirkswesen in Gebiet  
Arbeitskreis von Landmann mirwysen zum  
Sugamben verpfändet namysen,



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Reiner Matthias Schmitz  
und Maria Theresia Fucker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Hinzen,  
alt und zwenzig Jahre alt, Standes Bauernbuben,  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, des  
Johann Gerhards, zumeist fünfzig Jahre alt, Standes  
eines Eynwob — zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegattin, des Michael Gröcher,  
alt und fünfzig Jahre alt, Standes Bauernbuben  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und  
des ~~Bernard Fucker, alt und fünfzig Jahre alt,~~  
Standes ~~Bauernbuben~~, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

Bernard Fladders, alt und fünfzig Jahre  
alt, Bauernbube, zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegattin zu  
sein erklärt.

Dies verlesen und abgeschrieben haben  
mit zugegenheit, und dem von Fladders  
Bekanntheit, welche Bekannter der Ehegattin  
sind, zu sein. Die Lösung dieses  
sind zu sein und zugegenheit.

Matthias Schmitz  
Maria Theresia Fucker  
Matthias Hinzen  
Bernard Fladders

Johann Gerhardt  
Michael Gröcher  
Matthias

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zweiten November viereindzwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselles Bürgermeister von Willich als Beamter des Personen-Standes, der Johann Matthias Zimmermann sechs und vierzig Jahre alt, geboren zu Schießbalm Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bürger wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjähriger Sohn des Engelbert Zimmermann und der Maria Kraken, geb. Welsch, beide wit, gütlich wohnhaft zu Schießbalm Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Maria Magdalena Kaufels, sechs und vierzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kind, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjährige Tochter des Johann Peter Kaufels, widrig zu Willich, — und der unverheiratheten Engelstina Maria Catharina Koenen, gütlich wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; im voraus erklärt zu hieser Heirath zweck freiwillig;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten November viereindzwanzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zwei Urkunden zu Willich:

1. die Urkunde des Erstbesuchs am ersten November viereindzwanzig;
2. die Urkunde des Zweitbesuchs am zweiten November viereindzwanzig;
3. die Urkunde des Erstbesuchs am ersten November viereindzwanzig;
4. die Urkunde des Zweitbesuchs am zweiten November viereindzwanzig;



- 5, Ingeheymen der Großmutter von dem Land zu dem Land, \_\_\_\_\_
- 6, Ingeheymen der Großmutter mittelwärtigen Land von dem Land zu dem Land, \_\_\_\_\_
- 7, Ingeheymen der Großmutter von dem Land zu dem Land, \_\_\_\_\_
- 8, Ingeheymen der Großmutter von dem Land zu dem Land, \_\_\_\_\_
- 9, Ingeheymen der Großmutter von dem Land zu dem Land, \_\_\_\_\_

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Matthias Zimmermann und Maria Magdalena Kaufels

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Diejes, in dem \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_, zu Willrich wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ der neuen Ehegatten, des Johann Förster, \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu Willrich wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ der neuen Ehegatten, des Peter Matthias Kolstieger, \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_ zu Willrich wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ der neuen Ehegatten, und des Johann Peter Schreiners, \_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes \_\_\_\_\_, zu Willrich wohnhaft, welcher ein \_\_\_\_\_ der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben Johann Matthias Zimmermann und Maria Magdalena Kaufels dem \_\_\_\_\_ der neuen Ehegatten zu sein.

Johann Matthias Zimmermann  
Maria Magdalena Kaufels  
Henrich Diejes  
Johann Förster  
Peter Matthias Kolstieger  
Johann Peter Schreiner  
\_\_\_\_\_

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neuf und vierzig, am zwanzigsten  
November, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Marseille Bürgermeister von Willrich  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Hermann Schiefer,  
neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Büttgen  
Regierungs-Departement Südruhr, Standes Unverheiratet  
wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Südruhr, zwei jähriger  
Sohn des Andreas Schiefer  
und der Anna Gertrud Herrath, Unverheiratet  
wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Südruhr.  
Sie versprechen klar und klar zu  
dieser Ehe ihre freiwillige  
und die Anna Gertrud Sturm, zwei und zwei  
Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement  
Südruhr, Standes Unverheiratet, wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Departement Südruhr, zwei jährige Tochter des unverheirateten  
Adam Sturm, zuletzt wohnhaft in Willrich, und der  
Adelheid Proemer, Unverheiratet wohnhaft  
zu Willrich Regierungs-Departement Südruhr; die versprechen  
klar und klar zu dieser Ehe ihre freiwillige  
ihre freiwillige;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Büttgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am fünfzehnten Laufenden Monats November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Geburtsurkunde des Verheiratheten am zwanzigsten October neunzehnhundert neun und vierzig;
- 2) die Geburtsurkunde der Bräutlingin am zweiten Januar neunzehnhundert und vierzig;

3, die Brautväter des Bräutigams und die Brautväter der Braut  
zum Zeitpunkt der August des Jahres 1848  
und sind wie folgt;

4, die Brautväter des Bräutigams und die Brautväter der Braut  
sind zu Büttingen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Hermann Schiefer  
und Anna Gertrud Sturm

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Heinrich  
Uerscheln, dreißig Jahre alt, Standes Erbknecht  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
Heinrich Joseph Komen, zehnjährig Jahre alt, Standes  
Erbknecht zu Willrich wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Arnold Pickels  
zweiundzwanzig Jahre alt, Standes  
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und  
des Johann Conrad Steves, vierundzwanzig Jahre alt,  
Standes Erbknecht, zu Willrich wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Brautväter und die Brautväter  
auf der einen Seite und die Brautväter und die Brautväter  
auf der anderen Seite unterschrieben und  
gezeichnet zu sein.

Johann Heinrich Jäger  
Anna Gertrud Sturm

Peter Heinrich Uerscheln  
Heinrich Joseph Komen

Arnold Pickels  
Johann Conrad Steves  
Erbknecht

Marcelin

BürgermeistereiKreisRegierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen=Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs=Departement

, Standes

wohnhast zu

Regierungs=Departement

jährlicher

Sohn des

und der

wohnhast zu

Regierungs=Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs=Departement

, Standes

, wohnhast zu

Regierungs=Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhast

zu

Regierungs=Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde=Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Raynsflecken mit der Urkunde N<sup>o</sup> 48, Willkür  
vom 31. Dezember 1846, Art. 18 & 19.*

*Am Bürgermeisterei  
Marsden.*

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
42	Abels Joh. Leonard	Nov. 7.
11	Ackers Maria Elisab.	April 18
36	Bartmeier Joh. H <sup>er</sup> Eng.	Octob. 17
30	Blasser Joh. H <sup>er</sup>	Sept. 25.
27	Blasser & H <sup>er</sup>	" 2
36	Braun Man. Jvs.	Octob. 17
29	Bremes An. Cath.	Sept. 26.
20	Bruister J. W <sup>m</sup>	July 8.
13	Bruister Man. Cath.	April 23
3	Doekshoer J. M. Jvs.	Jan. 5
19	Domingans Agnes	Juni 24
26	Domingans Franz.	Aug. 22
17	Engels An. Cath.	Jung. 15
30	Eiker, An. Elis.	Sept. 25
21	Euerr, An. Cath.	Juli 9
5	Euerr, An. Gertv.	Jan. 8
19	Förster, Joh. W <sup>m</sup>	Jung. 24
46	Fucken, M. H.	Nov. 13
8	Gejer Barb.	Febr. 18
14	Grundmanns Joh. Jac.	April 25
45	Hafels M. Barb. Poo.	Nov. 11
45	Hahr Joh. W <sup>m</sup>	Nov. 11
3	Holzappel Joh. Sct.	Jan. 5
9	Hammen M. Ehr.	Nov. 4.
1	Hauser M. Hrens.	Jan. 2
16	Hartings M. Mang.	Mai 7
10	Hellings M. Magd.	April 17
31	Hennen Sct. Jvs.	Octob. 2

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
22	Herrner, Frau, Soph.	Octob. 2.
23	Heyer, Frau, Magd.	Julij 23.
1	Herrner, Joh. Pet.	Jan. 2.
15	Koefges, Joh. Pet.	Mai 7.
4	Koefges, Jacob.	Jan. 8.
33	Holzbeck, M. Agnes.	Octob. 7.
16	Hötges, Joh. H.	Mai 7.
18	Hüges, M. Maria.	Julij 23.
39	Hüges, J. Math.	Octob. 21.
10	Hansen, Pet. Joh.	April 17.
38	Hübner, Joh. Pet.	Octob. 21.
12	Kamp, M. Cath.	April 18.
47	Käufels, M. M.	Nov. 17.
24	Klören, M. Marg.	Aug. 8.
38	Knops, M. Marg.	Octob. 21.
39	Knops, Eris.	" 21.
35	Knops, M. Sib.	" 14.
2	Kölmanns, M. Soph.	Jan. 5.
25	Koken, Pet. Joh.	Aug. 15.
15	Körschenhaus, C. Eris.	Mai 7.
44	Kreutzer, M. J.	Nov. 11.
4	Krüppers, M. Soph.	Jan. 8.
6	Leblers, M. Cath.	Jan. 15.
42	Leuen, M. Chr.	Nov. 4.
42	Lingen, J. M.	Nov. 4.
33	Lütters, Pet. Joh.	Octob. 7.
37	Maafson, Joh. Joh.	" 21.

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
41	Mertens A. M.	Nov. 4
6	Mensch Joh. Herrn.	Jan. 15
22	Mensch M. E.	Febr. 15
7	Mühlau Mar. Cilia	Febr. 8
31	Overheid A. M. Chr.	Octob. 2
12	Peters Joh.	April 18
28	Pickelin An. Marg.	Sept. 2.
22	Pickels J. An.	Octob. 2
17	Pönes H. J.	Aug. 17
41	Porten An. H.	Nov. 14
14	Prosch M. Gertr.	April 25.
44	Rahm, H. J.	Nov. 11
5	Rahm, Ludw. Jacob. C. J.	Jan. 8
40	Rahmen, H.	Nov. 4
43	Prath An. M.	" 7
29	Reinann Pet. Math.	Sept. 26
8	Roelen, Carl	Febr. 18
21	Roskholz Joh. Eng.	Febr. 9
48	Schiefer Joh. Herrn.	Nov. 20.
18	Schmitz, An. J.	Aug. 23
22	Schmitz, Jac. J.	Febr. 15
46	Schmitz, B. Math.	Nov. 13
13	Schurf, Gerh.	April 23
34	Spicker, Joh. Jac.	Octob. 9.
48	Sturm An. Gertr.	Nov. 20
11	Sturm Joh. Pet.	April 18
40	Therison Max Carl	Nov. 4.

N <sup>o</sup>	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
23	Tollers Joh. Jacob	Juli 23
7	Tünks Joh. Hermann	Sept. 5
27	Wahlen An. Maria Cath.	Sept. 2
28	Walraf Joh. Pet.	" 2
37	Wefers An. S.	Octob. 21
35	Wefers Joh. Hub.	" 14
26	Weien An. Gertr.	Aug 12
25	Weifs, An. Cath.	" 25
34	Wellen Cath.	Octob. 9
9	Wiland Franz.	Mars 4
20	Wilms An. G.	Juli 8
2	Wilms P. Paul	Jan. 5
24	Witz, Joh. H. B.	Aug 8
47	Zimmermann Joh. M.	Nov. 7